Krakauer Zeitung.

Nro. 262. **Montag, den 16. November.** **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Statthaltereirath in Agram, Anton Rubido, in Anbetracht seines verdienstlichen Wirkens und seiner loyalen Haltung in den Adelstand des österreichischen Kaiserreiches mit dem Prädikate „von Zagorje“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Wiener Oberlandesgerichtsrathe, Joseph Pfusterschmid, bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner durch eine lange Reihe von Jahren geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. d. M. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Kämmerer und Legationsrath, Graf Nikolaus Giorgi, das ihm verliehene Kommandeurkreuz des königl. Portugiesischen Christus-Ordens und das Ehrenkreuz des Johanniter-Ordens annehme und trage.

Mit gleicher Allerhöchster Entschließung haben Se. k. k. Apostolische Majestät dem k. k. Legationsrathe, Viktor Weiß von Starkenfels, die Annahme und das Tragen des ihm verliehenen ottomanischen Medschidje-Ordens zweiter Klasse und dem k. k. Konsul auf Cypern, Anton Caprara, die Annahme und das Tragen dieses Ordens vierter Klasse allergnädigst zu gestatten geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den Landesgerichtsrath in Como, Peter Bini, zum überzähligen Rathe des Lombardischen Ober-Landesgerichtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Chef der obersten Polizeibehörde hat den Konzepts-Adjunkten der Polizei-Direktion in Zara, Viktor Tautscher, zum Polizei-Kommissär in Trient ernannt.

Der Chef der obersten Polizeibehörde hat eine bei der Linzer Polizei-Direktion in Erledigung gekommene Kommissärsstelle dem Aktuar der Polizei-Direktion in Wien, Anton Salzmann, verliehen.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennung:

Der Feldmarschall-Lieutenant und Truppen-Divisionär, Florian Edler von Machio, zum Adlatus des Kommandanten des 12. Armeekorps.

Beförderungen:

Die Generalmajore: Karl Freiherr Schlitter v. Niedernberg, Joseph Freiherr Schwäger v. Hohenbruck und Karl Ritter v. Ripp zu Feldmarschall-Lieutenanten, und zwar Ersterer mit Belassung in der Diensteswerwendung in der Militär-Central-Kanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät, die beiden Letzteren mit der Bestimmung als Truppen-Divisionäre.

Der Major Alexander Graf Attems, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Alemann Nr. 43, zum Oberstlieutenant im Regimente.

Uebersetzungen:

Der Major Wilhelm Baumgarten, des Generalquartiermeister-Stabes, zum Infanterie-Regimente Fürst Schwarzenberg Nr. 19; der Major Georg Rukavina von Liebstadt, dieses Regiments, zum 1. Banat-Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 10, und von diesem letzteren Regimente der Major Peter Preradović zum Generalquartiermeister-Stabe, qua tales.

Pensionirungen:

Der Feldmarschall-Lieutenant und Truppen-Divisionär, Joseph v. Nuß und der Major Franz Linden, Sekond-Wachtmeister der ersten Arcieren-Leibgarde.

Am 14. November 1857 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 216 die Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Oktober 1857, — giltig für den ganzen Umfang des Reiches — womit die Allerhöchste Anordnung in Betreff der Vorschreibung und Einhebung der Taxen bei den katholischen civilgeistlichen Ehegerichten bekannt gegeben wird;

Nr. 217 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. November 1857, — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs und der Militärgrenze, — zur Ergänzung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1856, über die Berichtigung der Kosten für die Eskortirung der Gefangenen durch die Gendarmerie.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. November.

Unsere Angabe, daß die Vertagung der belgischen Kammern nur der unmittelbare Vorläufer der Auflösung der unbequemen zweiten Kammer sei, hat sich bestätigt. Der Moniteur belge vom 13. d. bringt eine königliche, von allen Ministern contrasignirte Verfügung, wodurch die Repräsentanten-Kammern aufgelöst, die Wahlcollegien auf den 10ten December und beide Kammern auf den 15. December zusammenberufen werden.

Durch königliche Verordnung von demselben Tage werden der frühere Minister des Auswärtigen und der Justiz, Herr J. J. Lebau, so wie der frühere Präsident der Repräsentanten-Kammer, Herr N. J. A. Delfosse, zu Staatsministern ernannt.

Die „Patrie“ widmet heute der belgischen Ministerkrise einen längeren Artikel. Derselbe ist in ziemlich wohlwollenden Ausdrücken sowohl für den König, als den neuen Minister-Präsidenten Rogier abgefaßt. Sie drückt zwar ihr Erstaunen aus, daß die früheren Minister in Folge von einfachen Municipal-Wahlen ihre Entlassung eingereicht haben, sie gibt aber doch zu, daß Rogier unter den gegebenen Umständen der einzige Mann war, den der König wählen konnte. Ihre üble Laune über die neueste Gestaltung der Ereignisse in Belgien kann sie aber doch nicht ganz verbergen. Sie prophezeit den baldigen Fall des Herrn Rogier, wenn dieser nicht sofort eine conservative Politik verfolgt und nicht mit dem „abenteuerlichen Liberalismus“ bricht, der in jedem Lande die Revolution fortpflanzt.

Bei Gelegenheit der vielbesprochenen Sendung des General-Consuls Ward soll sich das englische Ministerium die früheren Berichte des Obersten Hodges haben vorlegen lassen. Man weiß, welch ein unpopuläres Andenken Hodges jenseits der Elbe zurückgelassen hat. Trotzdem soll es sich gezeigt haben, daß auch die Ansichten dieser wenig schleswig-holsteinischen Berichte über die gegenwärtigen Forderungen des Landes noch weit hinausgehen.

Die vorgestern mitgetheilte Dresdner Correspondenz des „Nord“, die sich mit der nächsten Pariser Conferenz beschäftigt, veranlaßt heute die Ostd. P. zu einer Entgegnung, die jedoch nur eine vorläufige zu sein scheint. In der erwähnten Dresdner Corr. wird nämlich die Lage auseinandergesetzt, in der sich die Pariser Conferenz für den Fall befinden würde, daß die Mächte, die in der Unionfrage die Minorität bilden werden, den Majoritätsbeschluß der Conferenz nicht als giltig und bindend anerkennen sollten. Die Folgerung, welche der „Nord“ an diesen Fall knüpft, veranlaßt nun das Wiener Blatt zu dem Ausrufe: „Wir werden auf diese sonderbare Rechtsdeduction, die wir aus verschiedenen Gründen nicht ernsthaft nehmen können, speziell zurückkommen. Für heute wollen wir nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß jener Correspondent von dem Gesichtspuncte ausgeht, daß die Mächte, welche die Union nicht wollen, in der Minorität sein werden. Wie aber, wenn diese die Majorität bilden und die andern die Minorität? Doch wir wollen uns in diesen circulus vitiosus von Majoritäten und Minoritäten nicht verstricken lassen. Ein Congreß souvernäner Staaten ist kein Parlament, wo die Mehrheit rechtlich entscheidet!“

Im Anschlusse an die erstere neuliche Mittheilung über die von der Frankfurter Behörde beabsichtigte Ausweisung Fröbel's erwähnt die „Cass. Ztg.,“ daß die Polizeibehörde diese Ausweisung nicht aus Befürchtung vor Einsprachen einzelner deutscher Regierungen, sondern auf Andrängen der obersten Centralbehörde des deutschen Bundes verfügt hat. Dann hätte die Verwendung des amerikanischen Consuls Riecker zu Gunsten Fröbel's eine weitergehende Bedeutung als einen Conflict Frankfurts mit dem Cabinete in Washington. Letzteres ist durch Consul Riecker von der Sachlage schon benachrichtigt und seiner Rückäußerung sieht man in etwa 4—5 Wochen entgegen, bis zu welcher Zeit die Angelegenheit Fröbel's in der Schwebe bleibt. Bei dieser Angelegenheit soll die Frankfurter Behörde in einem Schreiben an den Consul auf den bei ihr einmal feststehenden Grundsatz verwiesen haben, keinem der revolutionären Führer des Jahres 1848 den Aufenthalt zu verstatten. (Daß der americanische Consul mit dem Abbruch der Beziehungen gedroht, wird in der „Köln. Ztg.“ in Abrede gestellt. Derselbe habe blos Verhaltungsbefehle seiner Regierung nachgesucht.)

In Piemont fanden gestern, den 15. November, die allgemeinen Wahlen für die Kammern statt. Im ganzen Lande herrrscht in Folge dessen seit Wochen die größte Aufregung. Der Kampf zwischen den Conservativen und Liberalen ist dort derselbe, wie in Belgien. An der Spitze der Conservativen schreiten in Piemont die Bischöfe einher, und die Hirtenbriefe, welche im Hinblick auf die Wahlen von denselben veröffentlicht wurden, beweisen, daß von dieser Seite auf den Ausfall der Wahlen das größte Gewicht gelegt wird.

Das den Bestimmungen des Pariser Vertrages zuwiderlaufende Verbot der russischen Regierung, andere Häfen an der tscherkessischen Küste zu besuchen, als Anapa, Suchumkale und Redutkale, soll nach der Angabe des Wiener Correspondenten der H. Bh. bereits zu Communicationen zwischen dem britischen Gesandten am Wiener Hofe, Sir Hamilton Seymour, und dem Wiener Cabinete Veranlassung gegeben haben.

Die Pforte hat bekanntlich eine neue Circular-Note über die Donau-Fürstenthümer-Frage an die Mächte gerichtet, die den Pariser Friedens-Vertrag unterzeichnet haben. Diese Note trägt das Datum vom 28. Oct. und bespricht das Votum der Divans der Moldau und Walachei, die bekanntlich die Union der beiden Provinzen unter dem Namen Rumänien mit einem fremden Fürsten als erblichem Regenten, eine constitutionelle Regierung u. s. w. verlangt haben. Aali Pascha, der türkische Minister des Aeußeren, der diese Note unterzeichnet hat, hebt darin hervor, daß die Deputirten in ihren Reden sowohl, wie in ihren Wünschen, das Wort Souzerainetät ganz vermieden und Redensarten fallen ließen, die hinreichend bewieson, welchen Zweck sie eigentlich verfolgten. Sie hatten zwar, um den Schein zu wahren, oder um ihre Hintergedanken besser verbergen zu können, von ihrem Wunsche gesprochen, die alten Stipulationen mit der Pforte zu achten, diese Stipulationen beständen aber nirgends und seien mehr als einmal von den Bewohnern der Moldau und Walachei verletzt worden. Dem türkischen Minister zufolge beweisen die Geschichte und zahllose Documente, welches die wahren Ansprüche der Pforte sind, vermittels deren sie ihre legitime Souverainetät seit Jahren ausgeübt habe, und welches der Ursprung ihrer Privilegien sei. Wie Aali Pascha ferner bemerkt, konnte man schon aus der Zusammensetzung der Divans der Fürstenthümer ersehen, welche Wünsche dieselben aussprechen würden, und er habe in dieser Voraussetzung seine Note vom 23. Sept. erlassen. Ihm zufolge konnte man kein vernünftigeres Resultat von Wahlen erwarten, an denen Männer sich betheiligt hätten, die den Principien huldigten, die 1848 ganz Europa in Aufruhr versetzt hätten. Die Mächte haben ihm zufolge die Divans zusammenberufen, um vor Allem die administrativen Reformen kennen zu lernen, deren die Fürstenthümer bedürften. Ohne daran aber auch zu denken, hätten dieselben reine politische Reformen verlangt, d. h. solche Wünsche ausgesprochen, welche die Suzerainetät der Pforte und die Integrität des türkischen Reiches in Gefahr brächten. Aali Pascha zweifelt nicht, daß die späteren Wünsche der Divans denen, welche sie bereits erlassen haben, entsprechen werden, und daß das Ganze eine Lage der Dinge hervorbringe, deren Lösung sehr schwierig sein würde. Nach diesem Exposé der Lage der Dinge schließt Aali Pascha ungefähr folgender Maßen: „Wie dem nun auch sein mag, die europäische Commission wird Bericht abstatten über die Wünsche der Divans, und die Aufgabe des Congresses wird es sein, später die Tragweite und den Charakter ihres Werkes zu würdigen. Was die Pforte betrifft, voll Vertrauen in ihr gutes Recht und in die vollkommene Aufrichtigkeit der Absichten ihrer erhabenen Verbündeten, so wird sie mit Sicherheit die Vereinigung der Pariser Conferenzen abwarten, um die sogenannten nationalen Forderungen der in Rede stehenden Versammlungen zu discutiren und zu bekämpfen. Sie werden hiermit aufgefordert, Sich der Regierung gegenüber, bei der Sie beglaubigt sind, über die letzte Phase der Angelegenheiten der Fürstenthümer den Principien gemäß zu erklären, welche ich Ihnen oben angedeutet habe.“

Aus den Donaufürstenthümern lauten die Nachrichten derart, daß der Ausbruch von Unruhen und der Einmarsch türkischer Truppen als sehr mögliche Eventualitäten angesehen werden können. Es

---

Feuilleton.

Vom Büchertische.

(Fortsetzung.)

— Galvano-Epikalymmatik oder hydroelectrische Metallüberziehung von Doctor Christ. Friedrich Hänle, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften und technischen Vereine. II. sehr vermehrte Auflage. Lahr bei J. H. Geiger. 1857. p. XIV, 118. 1 Figurentafel. Gewidmet dem Koryphäen der Kunst Ludwig Kachel, Münzrath zu Carlsruhe, ist dieses nach dem Neuesten und Wissenswürdigsten über Galvanoplastik, Stylographie, Galvanographie, Glyphographie, Helioplastik, Heliochromie 2c. ausführlich bearbeitete Werk für den practischen Gewerbsmann berechnet und hat, aus nicht jedem Geschäftsmann zu Gebote stehenden technischen Zeitschriften und eigenen Erfahrungen schöpfend, den Zweck, den Technikern eine Uebersicht über die besten Apparate und Metallauflösungen und über das bei Vergoldung, Versilberung, Verplatinirung, Verkupferung, Vermessingung, Verbleiung, Verzinnung, Vernikelung, Verzinkung u. s. w. auf galvanischem Wege zu beobachtende Verfahren mitzutheilen.

— Duhamel's Lehrbuch der Analytischen Mechanik. Nach der 2. Aufl. des Originals frei in's Deutsche übertragen von Dr. O. Schlömilch, Professor an der kön. polytechn. Schule zu Dresden. 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. der Eggers'schen Uebersetzung. I. Lieferung. Leipzig. Verl. B. H. Teubner 1857. p. 80. Die erste Aufl. nach der Uebersetzung Dr. Eggers' von 1853 ist durch diese völlig neue deutsche freie Bearbeitung Schl. gänzlich beseitigt, dessen vortrefflicher Styl genugsam durch seine Lehrbücher bekannt ist. Ueberdem sind die Arbeiten von Gelehrten, wie Jakobi u. s. w. eingeschaltet. Das ebenso durch sauberen Druck und Papier als Inhalt sich auszeichnende Werk erscheint in 8—10 Lieferungen à 10 Ngr. und verspricht für die Mechanik dasselbe zu werden, was Pouillet-Müller's Physik in ihrem Gebiete geworden. Gleich das vorliegende 1. Heft bringt schon in einem neuen Capitel eine durch die Theorie des Magnetismus nöthig gewordene Ergänzung der Statistik: Bedingungen des Gleichgewichts für astatische Körper.“

— Akustik von Dr. W. F. A. Zimmermann. 78 Abbildungen. Berlin bei Gustav Hempel 1856. p. IV, 167. Die Lehre vom Schall ist hier bei äußerst sauberer äußerer Ausstattung populär und umfassend dargestellt.

— Th. Bodemann's Anleitung zur Berg- und Hüttenmännischen Probierkunst. Vervollständigt u. theilweise umgearbeitet von Bruno Kerl, k. Hannoverscher Hüttenmeister und Lehrer der Hüttenkunde und Probierkunst in der k. Bergschule zu Clausthal 2. Aufl. 5 Figurentafeln. Clausthal 1856. Verl. H. Grosse. Bogenzahl und Zahl der Figurentafeln vermehrt. Die 1. Lieferung umfaßt die Propädeutik der Berg- und Probirkunst, die 2. und 3. behandeln die quantitativen dokimastischen Proben auf Schwefel, Rohstein, Blei, Kupfer und anderen 14 Metallen, die Prüfung des Braunsteins, dokimastische Untersuchungen der Brennmaterialien. Der Anhang enthält Erfahrungen über die Schmelzbarkeit der Siliciate, Tabellen, stöchiometrische Aufgaben 2c., ein vollständiges Inhaltsverzeichniß, alphabetisches Register und Repertorium der Figurentafeln. Preis für alle 3 Lieferungen (circa 40 Druckbogen) 3 Rth. Dieser Leitfaden ist vorerst auf das künstliche practische Bedürfniß des Bergschülers berechnet, mit zweckdienlicher Berücksichtigung des nassen Weges, besonders der bewährten Titriermethode, da der trockene Weg sich so häufig als nicht zuverlässig herausstellt. Bei dem großen Umfange jedoch und der Bedeutung, die das Berg- und Hüttenwesen jetzt gewonnen, dürfte er für alle willkommen sein, die rasch und ohne tiefere Kenntniß der Chemie sich über die Metallgehalte aufgefundener Erze und der erzeugten Hüttenproducte, so wie über die Beschaffenheit der Brennmateriale Aufschluß verschaffen wollen; zugleich bildet dieses Buch einen Leitfaden für einen systematischen Unterricht in der Probierkunst nach Theorie und Praxis. Außer einigen Uebersetzungen von älteren französischen dokimastischen Werken hat die deutsche Literatur keine vollständige „Probierkunst“ weiter aufzuweisen als das vorliegende Werk, daß dem Herrn G. E. W. Grafen von Kielemannsegge, Chef des k. hann. Gesammtministerii, Minister des k. Hauses, Finanz- und Handelsminister gewidmet, in der neuen Auflage durch Kerl auf die Höhe der heutigen Wissenschaft und Erfahrungen gehoben ist. 1. Lieferung p. VIII, 192.

— Desselben Werkes 2. Lieferung. Clausthal 1856. p. 193—416.

— Desselben Werkes 3. und letzte Lieferung. Clausthal 1857. Vervollständigt und größtentheils umgearbeitet, p. XXXVI, 417—580.

— Zeitschrift für practische Verwerthung aller Naturerzeugnisse nebst Centralorgan für Tausch und Kauf aller Naturalien, herausgegeben von Carl Sigismund, Verfasser der in vielen Tausenden von Exemplaren verbreiteten „Ausbeute der Natur.“ I. Jahrgang. Naumburg 1857. Druck und Verlag von Louis Garcke. In monatlichen Lieferungen — umfaßt 12 Nummern vom 1. Januar bis Dezember 1856, p. 312. Des reichen Materials wegen getrennt von der Zeitung „für Stadt und Land,“ dem ähnlichen Zweck verfolgenden „Thüringer Volksboten,“ — der billigsten Zeitung, die bis jetzt existirt — faßt sie die Naturwissenschaften von der materiellen Seite, in ihrer unmittelbaren Anwendung auf's Leben, auf, und ist besonders für Landwirthe, Gärtner, Techniker, Kaufleute und Fabrikanten wichtig. Bestens redigirt,

verlautet nämlich, daß die Divans ad hoc von Jassy und Bukarest gedenken für beide Donaufürstenthümer **Eine provisorische Regierung** zu errichten.

Die aus **Athen**, 8. Nov., in Triest am Abend des 12. eingetroffenen Briefe reden von einer **Cabinets-Krisis**, indem die Minister der Finanzen und des Cultus aus dem Amte treten wollen.

Die zu **Washington** zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Neu-Granada abgeschlossene **Convention**, die im Jahre 1850 auf der Landenge von Panama gegen amerikanische Bürger begangene Gewaltthätigkeiten betreffend, verfügt, daß Ausschüsse in Washington zusammentreten sollen, um die Bedingungen des abzuschließenden Uebereinkommens, sowie die Höhe der zu leistenden Entschädigungs-Summen festzustellen. Die Ausschüsse werden ferner einen Schiedsrichter ernennen. Wenn man das gehoffte Abkommen nicht erzielt, so soll ein neuer Schiedsrichter von dem preußischen Gesandten ernannt werden.

△ **Rom**, 4. November. Für den Augenblick habe ich Ihnen wenig Neuigkeiten aus der jetzt zehnhügeligen früheren Siebenhügelstadt mitzutheilen. Die fast unmittelbar auf einander folgenden drei Feiertage, Allerheiligen, Allerseelen und St. Karl, setzten die Römer, wie alljährlich, in Athem und wurden mit hergebrachter Solennität begangen. Der heilige Vater celebrirte heute in der Kirche am Corso St. Carlo di Borromeo, wohin sich ganz Rom drängte. Wie die diesjährige Stagione ausfallen wird, läßt sich jetzt noch nicht füglich beurtheilen, nach der Menge der immer zahlreicher eintreffenden Ausländer zu schließen, glänzend genug. Der neue französische Gesandte ist bereits angelangt. Auch der römische Adel kehrt allmälig zurück. Die Fürstin Doria ist sterbenskrank, deshalb ist die Vermählung ihrer Tochter Therese mit dem Fürsten Massimi-Rignano auf später verlegt. Piombino hat Trauer um seinen jüngeren in Sienna an der malaria gestorbenen Sohn.

Die hier weilenden polnischen Künstler arbeiten angestrengter denn je. Der Lithauische Landschaftsmaler Zamett, dessen Arbeiten sich auf Ihrer letzten Kunst-Ausstellung eines ungetheilten Beifalls erfreuten, ihm hier schon Prämien und in der künstlerischen Welt den Namen eines polnischen Claude-Laurain eintrugen, hat von seiner Excursion nach Ancona Tausende von Ansichten und Studien aus jenen malerischen Gegenden heimgeführt. Stankiewicz malt gegenwärtig an einer „Venus im Bade," Zieliński hat die Copirung aller Fresken Raphaels in der Farnesina vollendet und der Bildhauer Brodzki, Stipendist der Petersburger Akademie, bereitet einen „Ganymed" vor. — Die Oper des römischen Theaters ist gar nicht übel: Luigia Ponti soprano, Placida Corvetti contralto, Vincenzo Sarti Tenor, Morelli Baß; man gibt „Montecchi e Capuletti." „La Diva" Sadowska hat Rom bereits verlassen und kehrt nach Neapel zurück.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 15. November. Zu Ehren der Anwesenheit Sr. k. Hoheit des Herrn Grafen von Flandern hat gestern in den Gehegen nächst Laxenburg eine große Hofjagd stattgefunden, an welcher nebst Sr. Majestät dem Kaiser und Ihren kais. Hoheiten den Herren Erzherzogen ein großer Theil des Adels der Residenz und des diplomatischen Korps Theil nahmen.

Se. Majestät der Kaiser haben eine provisorische **Taxordnung** für das geistliche Ehegericht der Wiener Erzdiözese genehmigt und zugleich angeordnet, daß auch den früher bestandenen und den zufolge des Konkordates neu errichteten Ehegerichten anderer Diözesen des Reiches die Einhebung von Taxen bis zu dem Maße und im Sinne der erwähnten provisorischen Taxordnung gestattet werden dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht daß diejenigen Soldaten, denen nach den älteren, vor der Wirksamkeit des neuen Militär-Strafgesetzbuches bestandenen Gesetzen wegen des Verbrechens der Desertion die Kapitulation um die Hälfte verlängert wurde, wenn sie ein Jahr über ihre ursprüngliche gesetzmäßige Dienstzeit zurückgelegt haben, in die Reserve eingereiht, wenn sie aber bereits eine eilfjährige Dienstzeit vollstreckt haben, gänzlich entlassen; dann diejenigen, welchen wegen wiederholter Desertion oder wegen des nach ihrer Assentirung vollbrachten oder versuchten Verbrechens der Selbstbeschädigung die Kapitulation gänzlich abgenommen worden ist, wenn sie vier Jahre über die gesetzmäßige Dienstzeit gedient haben, gleichfalls in der Reserwe eingereiht, wenn sie aber eine vierzehnjährige Dienstzeit vollendeten, gänzlich aus dem Militärverbande entlassen werden.

In Folge einer Particular-Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ist bestimmt worden, daß die, nach den Vorschriften über die Schulconcurrenz, die Gemeinde betreffenden Auslagen für Schulbaulichkeiten wie andere Gemeindeauslagen zu behandeln und daher nicht abgesondert und nothwendig auf den directen Steuergulden allein umzulegen seien.

Nach einer Mittheilung in der A. Ztg. ist die besonders für Abyssinien bestimmte **österreichische Mission in Chartum** im Sennar aufgegeben, einestheils wegen des verderblichen Klimas, anderntheils wegen des geringen Erfolges des Unternehmens bei einem Kostenaufwande von jährlich 50,000 fl.

Die Münzen nach dem neuen Münzfuße, als Vereinsthaler und Guldenstücke, werden im k. k. Münzamte von heute an ausgegeben, vorläufig jedoch nur bei Einlösung von Silber. Die k. k. Münze arbeitet gegenwärtig mit vermehrten Kräften und ist hauptsächlich mit Ausprägung der neuen Münzen beschäftigt.

Ueber den soeben zum Abschlusse gelangten österreichisch-französischen **Postvertrag** lesen wir in der „Oesterr. Ztg.": Die Bestimmungen des neuen Vertrages gewähren dem Briefwechsel zwischen Oesterreich und Frankreich sehr bedeutende Erleichterungen. Die Gewährenheit des einfachen Briefes, die früher $7^1/_4$ Grammes betrug, ist jetzt auf 10 Grammes erhöht worden. Der Portosatz des einfachen Briefes zwischen Oesterreich und Frankreich, der früher 24 Sous in französischer und 29 kr. CM. in österr. Währung betrug, ist auf 14 kr. oder 60 Centimes für frankirte und 18 kr. oder 80 Cent. für unfrankirte Briefe herabgesetzt worden. Für recommandirte Briefe ist übrigens eine Gebühr von 12 kr. festgesetzt, ferner ist die Frankatur durch Postmarken gestattet. Auch bei der Versendung von Zeitungen und Druckschriften tritt insofern eine Erleichterung ein, als man diese nun am Orte der Aufgabe direct bis zum Orte ihrer Bestimmung frankiren kann. Als Einheit ist für Zeitungen das Gewicht von 45 Grammes, wovon ein Porto von 3 kr. CM. mithin bloß 1 kr. mehr als im Postverein zu entrichten ist.

Als ein Sieg der inländischen Industrie wird hervorgehoben, daß die Elisabeth-Westbahn die Lieferung sämmtlicher im Concurswege ausgeschriebener 48 Locomotiven an inländische Fabriken übertragen hat. Die Hälfte (24 Stück) wird die Maschinenfabrik der Staatsbahngesellschaft, 18 Stück die Günther'sche Fabrik in W. Neustadt und 8 Stück die Sigl'sche Fabrik in Wien liefern.

Die „Presse" vernimmt betreffs der **Stadterweiterung**, daß von einer Rasirung der Stadtmauern an betreffender Stelle keine Rede war. Dagegen scheint der Plan von einer Erweiterung der Stadt in der Richtung gegen die Wieden sehr viele Aussichten auf Verwirklichung zu haben. Ferner soll höheren Orts ein Project vorliegen, nach welchem die Basteimauern vom Ravelin der Franz-Josephs-Kaserne angefangen bis zum Ravelin am Schanzel niedergerissen und an deren Stelle ein hübscher Quai längs des Donaucanals angelegt werden soll.

Herr von **Lesseps** ist am 14. d. früh nach Triest abgereist, von wo er sich nach Alexandria einschiffen wird.

Von der **montenegrinischen Grenze**, 1. d. M., wird der „A. Z." geschrieben: Der Serdar von Braici, Namens Jovo Sutov, von dessen Hinrichtung bereits berichtet worden, genoß stets die Gunst des Fürsten und zog sich dadurch den Neid anderer seiner Landsleute zu, die nicht ermangelten, ihn beim Fürsten zu verleumden. Jovo erfuhr dies und da er viele Beispiele gesehen, wie man in Montenegro strafen könne, ohne Entschuldigungen anzuhören, meinte er, es sei besser, sich gleich aus dem Staube zu machen, und flüchtete sich nach Budua. Als der Fürst Danilo von dessen Entfernung erfuhr, schickte er einen der Senatoren mit der Bitte zu ihm, sich wieder auf seinen Posten nach Braici zu begeben, indem er ihn versicherte, daß Niemand gegen ihn einen Verdacht hatte, und ihm das Ehrenwort gab, daß ihm nichts zu Leid gethan werden würde, wenn er zurückkäme. Wenn ein Montenegriner sein Ehrenwort gibt und auf seinen Glauben (vjera) schwört, so hält sich jeder sicher; auf diesen Schwur konnte in den vergangenen Zeiten der größte Verbrecher zurückkehren, ohne Furcht, daß man den Eid nicht halten würde. Fürst Danilo soll dem Serdar Jovo Sutov auf seine vjera versichert haben, es werde ihm nichts geschehen. Auf den Schwur gestützt, kehrte Jovo Sutov aus Budua zurück; aber kaum hatte er das Gebiet der Czernagora betreten, als er angefallen, ermordet und in Stücke gehauen wurde; einige seiner unschuldigen Anverwandten wurden erdrosselt, andere sind entflohen und ihre Güter wurden confiszirt.

Deutschland.

Die katholische Augsburger Postzeitung, deren zeitweiliger Redacteur, der Ex-Benedictiner Professor Dr. Max Huttler, sich vergeblich mit Aufbringung einer Actien-Gesellschaft zur Rettung jenes ältesten Blattes in Baiern bemüht, hört zu Neujahr zu erscheinen auf. Die Regierung, die von der Unbequemlichkeit der Post-Zeitung für sie vollkommen überzeugt ist, legt viel Gewicht auf das Eingehen derselben und ich glaube gut unterrichtet zu sein, wenn ich bemerke, daß das Ministerium für den Besitz derselben mehrere Tausend Gulden geboten hatte, ein Angebot, welches der derzeitige Verleger nur deshalb auszuschlagen sich veranlaßt sah, weil sonst der ganze katholische Bücherverlag seiner (der Schmid'schen) Buchhandlung ruinirt erschien, da mit Grund zu fürchten, der Clerus werde für das Verhandeln seines ältesten süddeutschen Organs Revanche nehmen. Dr. Huttler, hat sich nun entschlossen, ein Schwäbisches Provinzialblatt, den „Augsburger Stadt- und Landboten," in Besitz zu nehmen und zu versuchen, ob aus diesem nicht etwa mehr Erfolg zu erzielen sei. Dieses Blatt erscheint in größerem Format von Neujahr an unter dem Titel **Neue Augsburger Zeitung** in Verlag und unter Redaction des genannten geistlichen Gelehrten in der Tendenz der Postzeitung.

Der „Sch. M." meldet: Die Mainzer Veteranen, welche die Helena-Medaille erhalten, haben dieser Tage die Erlaubniß vom Großherzog bekommen, dieselbe tragen zu dürfen.

Frankreich.

Paris, 12. Nov. Außer der bereits gemeldeten Einberufung des gesetzgebenden Körpers auf den 28. dieses Monats bringt der Moniteur auch die Einberufung der Departemental-Commission, welche im Seine-Departement die Arbeiten des Generalrathes versieht, zur gewöhnlichen Session auf den 23. November; zum Präsidenten dieser Commission wurde Delangle, zu Vice-Präsidenten sind Dumas und Perier ernannt. Die Arrondissementsräthe des Seine-Departements haben sich am 14. December zur zweiten Hälfte ihrer Session auf vierzehn Tage zu versammeln. — Gestern Abends um 7 Uhr starb der Justiz-Minister und Siegelbewahrer Abbatucci. Seit 1851 ist der Verstorbene der fünfte Minister, der das Zeitliche segnet. Der Kaiser hielt große Stücke auf Abbatucci. Drei Tage vor seinem Tode sandte er seinen Cabinets-Chef zu ihm, um sich nach ihm erkundigen zu lassen. Dieser überreichte ihm einen Brief, worin der Kaiser die Hoffnung ausdrückte, daß er bald wieder hergestellt sein werde. Abbatucci starb an einem inneren Geschwür. Seine Krankheit währte 21 Tage. Mehrere Mitglieder der Familie Abbatucci standen im vorigen Jahrhundert in Diensten der Republik Venedig. Der Vater des verstorbenen Ministers war ein Gegner des Generals Paoli, der für die Unabhängigkeit seines Vaterlandes gegen die Genueser und Franzosen kämpfte. Abbatucci's Vater hatte die Partei der letzteren ergriffen und wurde wegen seiner geleisteten Dienste zum Ritter des heil. Ludwig-Ordens und zum Maréchal de Camp ernannt. Er starb 1812. Der verstorbene Minister wurde am 22. Dec. 1792 in Corsica geboren. Er machte seine Studien auf der Universität von Pisa. Nachdem er unter der Restauration mehrere Posten in Corsica bekleidet hatte, wurde er 1830 zum Deputirten seines eigenen Vaterlandes erwählt. Nach der Juli-Revolution wurde er Kammer-Präsident in Orleans. 1831 fiel er in Corsica bei den Wahlen durch und erschien erst wieder 1839 in der Kammer, wo er bis 1848 auf den Bänken der Opposition seinen Sitz hatte. Während seiner Stellung in Orleans vermied Abbatucci jeden officiellen Verkehr mit der Familie Bonaparte, der er aber deshalb doch immer treu ergeben war; 1848 zum Volksvertreter erwählt, schloß er sich nach der Wahl Louis Napoleon's zum Präsidenten der Republik der Sache desselben mit allem Eifer an. 1851 zögerte er keinen Augenblick, sich dem Prinz-Präsidenten anzuschließen und war Mitglied der consultativen Commission, die nach dem Staatsstreiche ernannt wurde. Am 22. Juni 1852, am Tage wo die Decrete erschienen, welche die Güter der Familie Orleans confiscirten, zum Justizminister ernannt, bekleidete er diesen Posten bis zu seinem Tode. Abbatucci war Mitglied des Senates und Großkreuz der Ehrenlegion; er galt allgemein für einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten. Der Verblichene hinterläßt drei Söhne; der älteste war Cabinets-Chef seines Vaters, der zweite ist Mitglied des gesetzgebenden Körpers und der dritte, ein ausgezeichneter Offizier, der in der Krim verwundet wurde, ist Oberst-Lieutenant des 52. Linien-Regiments. — Es heißt, daß sich hier ein Comité zur Beförderung der Union gebildet habe, — was das zu bedeuten habe und aus welchen Elementen es zusammengesetzt ist, weiß man nicht zu sagen. Wie es heißt, hat Hr. v. Thouvenel die Weisung von hier bekommen, von den Vermittlungs-Anträgen mehrerer seiner Collegen Gebrauch und seinem Schmollen mit Reschid Pascha ein Ende zu machen. — Von dem Artikel des Moniteur über die arabischen Bureaux liegt jetzt der Schluß vor. Als Verfasser ist Victor Foucher unterzeichnet, welcher die Organisation dieser Anstalt vortrefflich findet und es für ein Verkennen der von den Bureaux geleisteten großen Dienste erklärt, wenn man mehr thun wollte, als für pünctliche Ausführung der bestehenden Bestimmungen zu sorgen. Zu diesem Zwecke schlägt er Errichtung einer ernstlichen Controle und Entlassung und Bestrafung jedes Agenten, der die bestehenden Anordnungen und Bestimmungen übertritt, vor. — Die Zusammenberufung der betreffenden Conferenz soll hinausgeschoben werden. — Hr. v. Bourqueney, so wird wiederholt versichert, bliebe hier und solle zum Senator ernannt werden. — Das Bulletin des Lois veröffentlicht heute den zwischen Frankreich und Oesterreich am 3. Sept. abgeschlossenen Postvertrag.

Das Schreiben des Kaisers an den Finanzminister vom 10. d. lautet nach dem „Moniteur" vollständig:

Herr Minister! Mit Bedauern gewahre ich, daß man ohne scheinbare oder wirkliche Ursache den öffentlichen Credit durch chimärische Befürchtungen und durch Verbreitung angeblicher Mittel gegen ein Uebel, das nur in der Einbildung besteht, erschüttert. In den vorherigen Jahren hatten, das ist vollkommen zuzugestehen, die Besorgnisse allerdings einigen Grund. Eine Reihenfolge schlechter Ernten nöthigte uns, jedes Jahr mehrere Hundert Millionen Francs in Baarem ins Ausland zu schicken, um den Bedarf an Getreide, der uns fehlte, zu bezahlen und dessen ungeachtet haben wir der Krisis zu steuern und die trüben Vorhersagungen der Allarmisten durch einige einfache augenblicklich durch die Bank von Frankreich getroffene Vorsichtsmaßregeln Lügen zu strafen vermocht. Wie sollte man heute nicht begreifen, daß dasselbe Verfahren, das jetzt durch das Gesetz, welches die Erhöhung des Disconto-Satzes gestattet, ungleich leichter ist, um so nachdrücklicher genügen müsse, um der Bank das baare Geld, dessen sie bedarf, zu erhalten, weil wir in besseren Verhältnissen sind, als im vorigen Jahre, da wir eine reiche Ernte haben und der metallische Baarvorrath der Bank beträchtlicher ist?

Ich bitte Sie deshalb, alle abgeschmackten Plane, die man der Regierung unterschiebt und deren Verbreitung so leicht Beunruhigung erregt, nachdrücklichst Lügen zu strafen. Nicht ohne einigen Stolz können wir versichern, daß Frankreich dasjenige Land in Europa ist, dessen öffentlicher Credit auf der breitesten und solidesten Basis beruht. Der ausgezeichnete Bericht, den Sie mir darüber erstattet haben, liefert den Beweis. Machen Sie denjenigen, welche sich ohne Noth ängstigen, Muth und ertheilen Sie ihnen die Versicherung, daß ich fest entschlossen bin, durchaus keine Anwendung von jenen empirischen Mitteln zu machen, zu denen man nur in den zum Glück so seltenen Fällen greift, wo Katastrophen, welche außer menschlicher Berechnung liegen, über das Land hereinbrechen.

Inzwischen bitte ich Gott, daß er Sie in seinen gnädigen Schutz nehmen möge.

Napoleon.

---

bietet sie in der großen Mannigfaltigkeit ihres Stoffes für Jedermnnn höchst interessante Abhandlungen und als Centralorgan für den Fachmann reellen Nutzen.

Dr. J. H. M. von **Poppe's Volks-Gewerbslehre**. Allgemeine und besondere Technologie — zur Belehrung und Nutzen für alle Stände, nach dem Tode des Verfassers unter Mitwirkung mehrerer Gewerbsmänner herausgegeben von Prof. Dr. R. **Wagner** in Nürnberg. 7. vermehrte Auflage. Stuttgart bei Krais & Hoffmann 1856. 266 in den Text gedr. Holzschnitte, p. 774. Poppe, geb. 16. Januar 1776, gest. den 21. Februar 1854, Hofrath und ordentlicher Professor der Technologie zu Tübingen, hat in diesem besten seiner Werke, das in der Geschichte der Technologie eine wichtige Rolle spielt, ein hohes Zeugniß seiner unermüdlich thätigen Wirksamkeit niedergelegt und obwohl nach solchen Meistern, wie Karmarsch, Knapp &c. das Gewerbswesen auf seine naturwissenschaftliche Grundlage zurückgeführt wurde, erfreut sich diese gediegene Arbeit seit vielen Jahren eines immer steigenden Rufes und Verbreitung, zumal der Ausspruch Knapp's, der Pope's Wahlspruch gewesen, nie altern wird: „Es ist das Wahrzeichen unserer Zeit, daß die Wissenschaft dem Leben gehört in allen seinen Gestalten und daß der Fortschritt der einen auch neue Regung des anderen gebiert."

— **Die Stadt und ihre Gewerbe** von Dr. Fernand **Stamm**, dem bekannten Redacteur der „Neuesten Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Fabriks- und Gewerbewesens und des Handels", Verf. der „Wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde", der „Landwirthschaftskunst", der „Kleinen Schule des Bergbaues" und anderer Volksschriften. Pest 1857. Verlag von Gustav Heckenast, mit einem ausführlichen Sachregister. 1. Bd.: p. XII, 464. 2. Bd.: p. VI, 470. Dies umfassende, gediegene für Gewerbsleute und Freunde der Industrie geschriebene Werk enthält die gesammte Gewerbskunde, in welcher Verf. in gewandtem kräftigem Styl die Lehre von den Gewerbstoffen und überhaupt aller Stoffe, der mannigfachen wirkenden Kräfte und Gewalten, der zahllosen Werkzeuge, der vielen Werkstätten erschöpft, die Wirksamkeit des künstlerischen Geistes in den Gewerben und die Tiefe der Geheimnisse der Kunst, die Gewerbsordnung, den künstlichen Zusammenhang der Gewerbe und ihre Verbindung mit der Urerzeugung, dem Handel, dem Gemeindewesen und- Leben mit kundiger Feder darlegt. Die bewegenden Mächte der lebensfähigen Gewerbsthätigkeit wurden von den Alten in den Dreispruch gefaßt: Es soll Meister sein, wer was ersann; Geselle sein, wer was kann, aber Lehrling — Jedermann; danach sollte also Stamm's „**Stadt und Gewerbe**" Alle zum Studium des Werkes anregen.

— A. **Martin's** Handbuch der gesammten **Photographie**. 5. Aufl. Unveränderter Abdruck. Wien bei Carl Gerold's Sohn 1857. Mit Holzschnitten und Sachregister. p. VIII, 407. Der Verf., Custos und Vorstand der Bibliothek des k. k. polytechnischen Instituts in Wien, hat in diesem sachkundigen, seinen Gegenstand erschöpfenden äußerst sauber ausgestatteten Werke ein besonderes Augenmerk auf die jetzt fast allgemein angewandten Collodiumbilder gerichtet.

- Anleitung zum richtigen vortheilhaften **Gebrauch des Catechu** zum echten Braunfärben des chlorsauren Kali zur Darstellung echter grüner und schwarzer Farbe und der Soda-Indigo-Küpe von Herrmann **Schrader** in Hamburg. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig bei L. F. Amelang (F. Volckmar) p. VIII, 98. Dieser für den großen und kleinen Betrieb willkommene Beitrag zur Färbekunst ist nach neuem vollkommen verbessertem Verfahren zum echt Blaufärben der schaf-, baum- und halbwollenen Zeuge bearbeitet und hat einen Anhang zur practischen Prüfung der echten Terra Catechu gegen den im Handel jetzt vorkommenden falschen (präparirten) Catechu und der in Anwendung zu bringenden Substanzen. Es sind dies meistens von dem stets originellen Verfasser unter mühsamen und kostspieligen Bestrebungen erforschte und in dieser Schrift niedergelegte Recepte und Anweisungen, die nach Wortlaut des den größten Theil des Buches (von S. 17—90) hermetisch einzwängenden Verschlußstreifens „dem Käufer hundertmal mehr Gewinn bringen als das Buch kostet." (Schluß f.)

Kunst und Literatur.

** **Aus der Theaterwelt.** Das vom König Max von Baiern ernannte Preisgericht für die besten dramatischen Erzeugnisse hielt am 7. d. seine entscheidende Sitzung. Von den eingelaufenen Lustspielen wurden drei zum Preise vorgeschlagen und werden sofort aufgeführt werden; von den Trauerspielen sollen nur zwei vorschlagwürdig befunden worden sein.

Die Einnahen der pariser Theater, welche im September 1,117,189 Fr. betrugen, haben im October 1,339,669 Fr., also 222,480 Fr. mehr ergeben.

Das „Mémorial Bordelais" veröffentlicht folgendes Schreiben des Frln. Sarah Felix, Schwester der kranken Rachel, an ihren Bruder Raphael Felix aus Cannes, 29. Oct.: Mein lieber Bruder, Rachel befindet sich viel besser!! Gott leitete mich, als ich auf die Bitten einer fremden Dame hörte; sie schrieb mir, daß ihre von 5 Aerzten aufgegebene Tochter durch Dr. Bergonnier errettet wurde. Ein anderer Arzt äußerte einen Tag vorher, Rachel sei rettungslos verloren. Dr. Bergonnier fand sie sehr schlecht aber nicht unheilbar, und begann sofort eine sehr schmerzhafte Behandlung, welche darin besteht, die Entzündung herauszutreiben. Seit 3 Tagen schläft sie wieder ruhig, was seit zwei Jahren nicht mehr der Fall war; sie ißt gut, sie hustet fast nicht mehr, hat sehr wenig Auswurf und keinen Keuchhusten mehr. Ihr moralischer Zustand hat sich bedeutend gehoben, auch sie hofft wieder. Der Doctor versichert, daß sie wieder wird auftreten können. Die Zeiten der Wunder wären noch nicht vorüber! Ich küsse Dich, Deine Schwester „Sarah."

** Das Institut zur Förderung der israelitischen Literatur beabsichtiget die Herausgabe eines „geographisch-historischen Atlasses für die Geschichte des Judenthums" und will dies Unternehmen mit einer namhaften Summe aus eigenen Mitteln unterstützen. Alle Sachkundigen, welche sich mit der Ausführung dieser Arbeit beschäftigen wollen und die Befähigung hierzu besitzen, haben ihre Anträge an die Directoren des gedachten Instituts zu

Der gesetzgebende Körper (zweite Kammer so zu sagen), nicht aber der Senat (erste Kammer), ist zum 28. November einberufen worden. Hieraus darf man schließen, daß die Einberufung nur deshalb geschehen ist, weil die Kaiserliche Verfassung vorschreibt, daß nach der Auflösung der Kammer die neugewählte Assemblée in der Frist von sechs Monaten versammelt werde. Handelte es sich um eine legislative Session, so würde auch der Senat einberufen worden sein. Man sieht also, daß das Gerücht, der Kaiser wolle außerordentliche Finanzmaßregeln votiren lassen, keinen Berechtigungsgrund hat. Der gesetzgebende Körper soll höchst wahrscheinlich blos constituirt und dann wieder entlassen werden. Bei der Gelegenheit wird es sich auch in officieller Weise darthun, daß (die beiden gewählten Republikaner) Carnot und Goudchaux das ihnen zuvotirte Mandat (für die zweite Kammer) nicht annehmen mögen. Man hält es nichtsdestoweniger für wahrscheinlich, daß die Regierung sich mit der Anordnung neuer Wahlen zur Ersetzung jener Herren und des verstorbenen Generals Cavaignac nicht übereilen werde, weil es nicht zweckmäßig sein würde, eine Wahlagitation in einem Augenblicke hervorzurufen, wo die Lage des Handels und der Industrie so viel zu wünschen übrig läßt. Hr. Bethmont, welcher in den letzten Wahlen von dem mit ihm concurrirenden Regierungs-Candidaten aus dem Felde geschlagen wurde, aber doch eine beziehungsweise sehr ansehnliche Menge von Stimmen erhalten hatte, wird wahrscheinlich in dem Wahlbezirke des General Cavaignac von Neuem auftreten. Was die beiden andern oppositionellen Candidaten betrifft, so ist darüber noch nichts bestimmt. Man hat Herrn Havin genannt, aber das war voreilig. Der Verlust des Generals Cavaignac hat die Lage der „gemäßigt-republikanischen Partei" verändert und diese letztere den Orleanisten um ein Bedeutendes genähert. Die Frau Herzogin von Orleans wußte ganz genau, was sie that, als sie ein Condolenzschreiben an die Wittwe Cavaignac's richtete.

Als künftigen griechischen Geschäftsträger in Paris bezeichnet man Herrn Maurocordato, der schon früher mit diesem Posten betraut gewesen und für einen der entschiedensten Anhänger einer französischen Allianz gilt.

Belgien.

Brüssel, 12. Nov. Eine große Anzahl von Mitgliedern der Majorität, wenn man überhaupt noch von einer solchen reden darf, hat sich vorgestern Abends im Hotel des Grafen v. Mérode zusammengefunden. Das Einladungs-Circular zu dieser Sitzung, welcher jedoch auch einige außerparlamentarisch Persönlichkeiten, namentlich Geistliche beiwohnten, war von den Herren Baron Osy und de Man d'Attenrode unterzeichnet worden. Den Haupt-Gegenstand der Besprechung bildetrn natürlich die bevorstehenden Neuwahlen, und ward vor Allem die Betheiligung der katholischen Partei an denselben mit großer Einhelligkeit beschlossen. Man erklärte sogar, daß die Partei mit größtem Eifer und mit Aufwendung aller Opfer dahin streben müsse, die größtmögliche Anzahl von Stimmen bei der nächsten Vertretung zu erlangen. Eine für Wahlzwecke zu verwendende Summe von 350,000 Fr. ist votirt und nebenher genehmigt worden, für die Wiederwahl des Herrn Jaqnes in Marche 40,000 Fr. und für die Ernennung des Hrn. Nothomb zu Neufchatel (der Exminister bekleidete ehemals die Stelle eiues Procurators an diesem Orte) sogar 80,000 zu verausgaben. Herr Osy hat bei dieser Veranlassung erklärt, es komme ihm nicht darauf an, zum Besten der clericalen Sache 200,000 Fr. herzusteuern.

Der Brüsseler Correspond. der „Köln. Ztg." bringt noch einige interessante Details über die Geburt des gegenwärtigen Cabinets selbst, welche am letzten Tage, dicht vor Thoreszuschluß, zu Stande gekommen ist. Herr Rogier war entschlossen, sein Ministerium à tout prix fertig zu machen und nöthigenfalls mit einem unvollständigen Personal vor der Kammer zu erscheinen, da es sich darum handelte, eine von der Rechten beabsichtigte Manifestation zu vereiteln. Die Clericalen wollten nämlich Se. Majestät in einer Adresse darum angehen, das Cabinet DeDecker zur Rücknahme seines Entlassungsgesuches zu bewegen. Das mußte verhindert werden, um dem Volke eine ganz unfruchtbare Erregung zu ersparen. Montags um 12 Uhr waren nun die Herren Tesch, Frère und Rogier vereinigt, um das Cabinet zu vervollständigen; Herr de Brouckere machte jedoch Schwierigkeiten, das ihm angetragene Portefeuille des Aeußeren anzunehmen und man wollte in wenigen Stunden vollständig sein. Man gab Herrn de Brouckere demnach zwei Stunden Bedenkzeit, nach Ablauf welcher Frist man aller Verbindlichkeit gegen ihn ledig sein würde. Während des Verlaufes dieser beiden Stunden richtete man die Augen für das angegebene Departement auf den Gouverneur von Westflandern. Herr de Vrière befand sich aber in Brügge und es war unmöglich, eine so überaus wichtige Angelegenheit der Vermittelung des elektrischen Drahtes zu überlassen. Da, wie durch ein Wunder, tritt Herr de Vrière, der zufällig gerade in Brüssel angekommen war, in das Cabinet des Herrn Rogier, um Letzterem einen Besuch abzustatten. Er findet daselbst die oben genannten drei Herren versammelt, welche den Verlauf der Herrn de Brouckere gegebenen Frist abwarten. Man unterhält sich über die Situation des Augenblicks und die während dieses Gesprächs von Herrn de Vrière kund gegebenen patriotischen Aeußerungen berechtigen Herrn Rogier, nachdem inzwischen die zwei Stunden verflossen waren, ohne daß Herr de Brouckere von sich hatte hören lassen, dem Gouverneur von Westflandern das Portefeuille des Auswärtigen anzutragen. Eine Viertelstunde später war das Cabinet gebildet und Abends um 7 Uhr legten die neuen Minister den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs ab.

Großbritannien.

London, 14. November. Der Dampfer „North Star" ist aus Newyork mit Nachrichten vom 31. October eingetroffen. Die Stimmung hat sich daselbst verbessert und Eisenbahn-Actien waren gestiegen. Der Cours auf London war 106. Baumwolle war im Preis unverändert. In New-Orleans war die Stimmung trübe. — In Mexiko waren die Aufrüher geschlagen worden und ein neues Ministerium wurde gebildet.

Die Morning Post will wissen, das Parlament werde zur Sanctionirung der neuen Bankmaßregel bald zusammengerufen werden; der Tag sei zwar noch nicht bestimmt, jedenfalls werde es noch vor Weihnachten geschehen.

Die Londoner Gesellschaftsbanken haben sich gestern dahin geeinigt, für Depositen blos acht Perzent zu zahlen, wie sie gethan hatten, seit das Bankdisconto auf neun Perzent erhöht wurde. — Die anderen Disconto-Häuser zahlen $8\frac{1}{4}$ Perzent für Dipositen auf achttägige Kündigung.

Italien.

Wie aus Turin vom 11. Nov. gemeldet wird, beharrt der Staatsanwalts-Substitut in Genua darauf, Miß White für unzurechnungsfähig zu erklären. Conte Della Minerva, Gesandtschafts-Secretär in Constantinopel soll zum Gesandtschaftsträger in Rom ernannt werden. Die sardinische Regierung hat dem in contumaciam verurtheilten Campanella einen Paß nach Piemont verweigert.

Die Oest. Corr. meldet aus Turin vom 10. d. Der ehemalige Minister Graf Solana della Margarita veröffentlicht in der „Armonia" eine Ansprache an alle conservativen Wähler, worin es heißt, die ganze Nation wolle Ruhe und Frieden und sei weit entfernt, sich nach dem italienischen Kriege zu sehnen, sie verabscheue jede Handlung, jede Maßregel, die darauf abziele. In allen Collegien der Hauptorte der Provinz Savoyen sind Lehrstühle der italienischen Sprache errichtet worden. In Cagliari sind Maueranschläge mit Drohungen gegen die Piemontesen angeheftet worden. Die neapolitanische Regierung soll die Freilassung der auf dem Dampfer „Cagliari" gefangenen zwei englischen Officiere zugesagt haben.

Man meldet aus Rom vom 8. d. General d'Orgoni, Oberbefehlshaber des birmanischen Heeres ist hier eingetroffen und will wegen der katholischen Missionen in jenem Reiche verhandeln.

Asien.

Auf dem auswärtigen Amte in London traf am 11. Nov., 8 Uhr 45 Minuten Morgens, folgendes durch die Admiralität übersandtes (von uns erst im Auszuge mitgetheiltes) Telegramm ein:

„Der Pottinger, welcher Bombay am 18. Oct. verlassen hatte, ist am 2. Nov. in Suez angekommen. Die Wiedereinnahme Delhi's, welches am 20. Sept. in unsere Hände fiel, war am 21. Sept. vollendet und der Feind vollständig vertrieben. Bei dem Sturme am 14. Sept. wurden 61 Offiziere und 1178 Mann, d. h. ein Drittel der Stürmenden, getödtet und verwundet. General Nicholson war am 21. Sept. seinen Wunden erlegen. Der dem Vernehmen nach 90 Jahre alte König ergab sich ungefähr 15 (engl.) Meilen weit südlich von Delhi dem Capitän Hodson und seiner Cavallerie. Er war von der im Range am höchsten stehenden seiner Frauen begleitet; Beider Leben ward geschont. Zwei seiner Söhne und ein Enkel, die ungefähr 5 (engl.) Meilen von Delhi gleichfalls dem Capitän Hodson in die Hände fielen, wurden auf dem Fleck erschossen, worauf man ihre Leichen nach der Stadt brachte und auf dem Polizei-Amte ausstellte. Zwei mobile Colonnen wurden am 23. Sept. von Delhi abgesandt, um den Feind zu verfolgen. Laut Berichten aus Agra scheint die eine derselben die Nähe von Allyghur und die andere die von Muttra am 28. Sept. erreicht zu haben. General Havelock ging am 19. Sept. von Cawnpur aus über den Ganges und entsetzte die Residenz von Luckno am 25. Sept., gerade, als sie durch die Minen der Belagerer in die Luft gesprengt werden sollte. Am 26. Sept. wurden die feindlichen Verschanzungen gestürmt, und am 29. Sept. befand sich ein großer Theil der Stadt in den Händen der Engländer, welche an Todten und Verwundeten 450 Mann, unter ersteren den General Neill, verloren. In der Nähe von Nassick, in der Präsidentschaft Bombay hatte eine kleine Erhebung der Rebellen stattgefunden. Bei ihrer Unterdrückung war der zur Polizei von Ahmederagger gehörige Lieutenant Henry getödtet worden. Truppen des Heeres von Madras haben die Meuterer des 52. Regiments bei Kempli geschlagen und 150 derselben getödtet. Am 15. Oct. waren ein Eingeborener aus Ricer und ein Sipahi eines Complottes überführt und mit Kanonen weggeblasen worden. Räuberbanden, die im Pendschab zwischen Multan und Lahore umherschweiften, hatten in letzter Zeit jenen Landstrich einigermaßen beunruhigt; doch scheint dem Unfuge ein Ende gemacht zu sein.

Von Lacknow wird amtlich gemeldet, das General Outram sich daselbst in bedrängter Lage befinde. Er sei nicht im Stande, die Stadt zu bezwingen, noch könne er sich aus derselben zurückziehen. Er wird deshalb in Lacknow Verstärkungen erwarten. Es ergiebt sich daraus, daß die Generale Havelock und Outram, welche ihre in dem Englischen Residenturgebäude zu Lacknow eingeschlossenen Landsleute entsetzten, nicht zugleich auch die Feinde verjagen gekonnt hatten. Auf dem Wege von Caunpur nach Lacknow hatte General Havelock die feindliche Position bei Mingersur am 21. September gestürmt. Mansingh, ein Häuptling der Audh-Truppen, wurde vor Lacknow gefangen; Nena Sahib dagegen befand sich wider Erwarten weder dort noch überhaupt in Audh. Statt nördlich zu ziehen, ist er von Caunpur aus nach Süden gegangen über Ganges und Dschumna nach dem Lande Banda. Dort befehligte er die Meuterer von Dinapur, zu welchem er das abgefallene Contingent von Gwalior herüberzuziehen trachtete. Des Letztern einheimischer Fürst, der sogenannte Scindia, hatte seine Truppen jedoch noch davon zurückzuhalten vermocht, obgleich er sie nicht für die Engländer in den Kampf bringen konnte. Man fürchtete für das südlich von Banda gelegene Saugor (Sagar), wo sich viele Europäische Frauen und Kinder befanden.

Eine telegraphische Depesche der Times aus Cagliari bringt Nachrichten aus Delhi, die über Lahore eingelaufen sind und bis zum 3. Oct. reichen. General Wilson hatte sich wegen des schlechten Zustandes seiner Gesundheit genöthigt gesehen, seinen Posten niederzulegen, und General Perry hatte an seiner Stelle den Befehl übernommen.

General Wilson hat am 23. Oct. zwei Colonnen von Delhi nach Agra geschickt, welche den Feind vor sich her trieben, der nur am 27. Stand gehalten und es zu einem blutigen Gefechte hat kommen lassen, in welchem er geschlagen wurde und 2 Kanonen verlor.

Laut Nachrichten aus Alexandria vom 2. November waren die englischen Truppen, welche den Weg über Egypten nehmen sollten, durch widrige Winde verhindert worden, sich einzuschiffen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 16. November. In der gewöhnlichen Sitzung der Abtheilung für Naturwissenschaften der Krakauer Gesellschaft der Wissenschaften, die am 10. d. M. abgehalten wurde, hielt Professor Dr. Majer ein Vorlesung über seine Art der Ortsbestimmung, wo die Gegenstände fixirt werden, die im eigenen Auge sich sehen lassen und die den Grund zu den autoptischen Erscheinungen abgeben. Hierauf beschloß die Abtheilung auf Antrag des Professors Dr Dietl eine Kommission zu ernennen, um die balneologischen Studien im Allgemeinen zu unterstützen im Besonderen aber auf die Verbesserung der ärztlichen Anstalten und der Heilquellen des Landes hinzuwirken. Schließlich bestimmte die Abtheilung aus ihrer Mitte drei practische Aerzte die Herren Dr. Wróblewski, Warschauer und Zieleniewski zur Unterstützung des Professors Dietl bei seiner Untersuchung der Krankheiten, die man bis jetzt für den Weichselzopf gehalten. Seiner Zeit soll von ihm darüber ein entsprechender Bericht abgestattet werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Wie die „Linz. Ztg." meldet sind für die Zweigbahn von Linz an die baierische Grenze bei Passau, welche in der Strecke zwischen Linz und Wels in die Kaiserin Elisabeth-Bahn einästen wird, die Vorarbeiten im Zuge.

— Die Firma Johns und Comp. in Stockholm hat die schwedische Staatseisenbahn-Anleihe von 20 Millionen Reichsthaler al pari und mit $5\frac{5}{6}$ pCt. Zinsen übernommen. Die Amortisirung soll nach 40 Jahren geschehen.

— Am 8. d. ist die provisorische Brücke über die Theiß bei Szegedin zum ersten Male mit einem Eisenbahnzuge befahren worden. Die Regierungs-Commission ist mit Begehung der Strecke von Szegedin nach Temesvar beschäftigt und steht die Eröffnung dieser Linie nunmehr für die nächste Zeit bevor. Der Bau der Theißbrücke hat sich bei den bisherigen Versuchen vollkommen bewährt.

Olmütz, 29. October. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte bestand in 183 St. galizischer, ungarischer und einheimischer Ochsen, welche bis auf ein Stück abverkauft wurden. Namentlich kamen aus Żydaczow 50 St., aus Żurawno 14 St., aus Limanow zwei Bandeln zu 17 St., aus Zmigrod 2 Bandeln zu 19 und 18 St., aus Neu-Sandec 15 St. und in Parcellen 33 St. Die Preise haben sich gegen die vorige Woche nicht wesentlich geändert. Der höchste Preis pr. 1 Paar Ochsen hat sich auf 565 fl. W.W. mit 920 Pfd. Fleisch und 160 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 270 fl. mit 520 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 103 Verkaufsposten wurde der Durchschnittspreis auf 367 fl. mit 685 Pfd. Fleisch und 65 Pfd. Unschlitt ermittelt.

Krakauer Curs am 14. November. Silberrubel in polnisch Crt. $104\frac{1}{2}$—verl. $103\frac{1}{2}$ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 431 verl. 429 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $96\frac{1}{3}$. verl. $95\frac{2}{3}$ bez. Neue und alte Zwanziger $108\frac{1}{4}$ verl. $107\frac{1}{2}$ bez Russ. Imp. 8.30—8.23. Napoleond'or's 8.16—8.8. Vollw. holl. Dukaten 4.52 4.47. Oesterr. Rand-Ducaten 4.57 4.51. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $99\frac{1}{4}$- $98\frac{3}{4}$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $81\frac{3}{4}$—81. Grundentl.-Oblig. $78\frac{1}{6}$—$77\frac{2}{3}$. National-Anleihe $81\frac{2}{3}$—81 ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

London, 14. Nov. Wochenausweis der englischen Bank: Abnahme des Notenumlaufs um 83,390 Pfd. Sterling; des Baarvorraths um 1,327272 Pfd. Sterling.

Turin, 14. November. Die „Gazzetta piemontese" veröffentlicht den sardinisch-algierischen Telegraphentarif. Eine einfache Depesche von Spezia nach Bona kostet $7\frac{1}{2}$, von Bona nach Algier $4\frac{1}{2}$ Lire.

Florenz, 13. November. Der „Monitore toscano" enthält den zwischen der päpstlichen und toscanischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Verbindung der wechselseitigen Telegraphenlinien.

Neapel, 8. November. J. M. die Königin von Spanien hat drei königl. Prinzen das Großkreuz des Ordens Carls III. verliehen.

Parma, 13. Nov. Der englische Gesandte, Marquis Normanby, ist am 9. d. von Mailand eingetroffen und von der Regentin empfangen worden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 14. und 15. November 1857.

Angekommen: In Pollers Hotel: die HH. Gutsb. Michael Szybalki aus Niewiarów. Baron Ignaz Konopka aus Nagoszyn. Stanislaus Kotarski aus Brzesk. Johann Strzynski aus Wien. Heinrich v. Grabiański aus Trzciany. Karl Barański aus Tarnow. Arthur Lubienski aus Polen. Johann Hermajer, k. russ. Gen.-Major aus Rußland. Gräfin Theofila Karnicka aus Olmütz.

Im Hotel de Saxe: die HH. Gutsb. Michael Dobrzynski aus Jodlowa. Adam Linowski aus Polen. Ignaz Humnicki aus Wien. Demetrius Lewczenko, k. russ. Offizier, aus Rußland.

Im Hotel de Dresde: Julia Kurowska, Gutsbesitzerin aus Sienawa.

Im Hotel de Russie: Hr. Stanislaus Stojowski, Gutsbesitzer aus Tarnow.

Im Hotel de Pologne: Hr. Alexander Russanowski, Gutsbesitzer aus Paris.

Abgereist: die HH. Gutsb. Johann Kochanowski nach Chęcin. Dionisius Prussynski nach Rußland. Graf Franz Mycielski nach Dzikow. Graf Franz Moszczenski nach Tarnow. Anton Łacki nach Polen. Graf Kasimir Potulicki nach Bobrek. Josef Kamocki nach Polen. Michael Szybalski nach Niewiarów. Demetrius Lewczenko, k. russ. Offizier aus Paris. Ludwika Romar nach Ostrow. Stefania Bninsko nach Warschau. Isabella Surykowska nach Warschau.

---

richten. Zur Entgegennahme derselben wurde Dr. Jellinek in Wien, Dr. Jost in Frankfurt am Main und Dr. Phillipson in Magdeburg autorisirt, welche mit den Antragstellern in Verbindung treten werden.

** Im Auftrage des provisorischen Vorstandes der Schillerstiftung veröffentlicht Carl Gutzkow „zum 11. November" einen mit vieler Wärme geschriebenen Aufsatz, worin er an alle Freunde der deutschen Literatur die dringende Bitte richtet, in ihren nächsten Kreisen die Bildung von Filialen der Schillerstiftung sobald wie möglich in Angriff zu nehmen. Bereits bestehen solche Filialen in Berlin, München, Stuttgart, Darmstadt, Weimar, Frankfurt a. M., Hamburg, Offenbach und in der kleinen Stadt Nienburg im Hannöverschen. Die Abgeordeten derselben werden am 11. November 1859 an irgend einem passenden Orte sich vereinigen und die nähere Zweckbestimmung und Organisation der Schillerstiftung gemeinschaftlich berathen. Schon für das nächste Jahr beabsichtigt man eine Vorberathung einzuleiten zu vorläufiger Kenntnißnahme der gegenseitig auszutauschenden Wünsche und Ansichten. Es ist die Aussicht vorhanden, daß die Schillerstiftung im Jahre 1859, wo sie, wie gesagt, durch gemeinsame Berathung aller ihrer Filialen eine definitive Gestalt gewinnen wird, mindestens im Besitze von 14,000 Thalern sein wird. Schließt sich ihr, wie zu hoffen steht, die Dresdener Tiedgestiftung, wenn auch mit eigener Verwaltung, an, so besitzt sie 20,000 Thaler.

Vermischtes.

** Wie neuere Forschungen im venediger Central-Archive darthun, haben die Venetianer schon Ende des 15. Jahrhunderts, als Vasco de Gama das Cap der guten Hoffnung entdeckt, und als die portugiesischen Schiffe den Weg nach Indien einschlugen, an die Durchstechung des Isthmus von Suez gedacht, zu diesem Behufe Gesandtschaften nach Aegypten gesandt und Plane vorbereitet, deren Ausführung jedoch an dem Widerstande einiger hartnäckiger Patricier scheiterte.

** Ueber den bereits erwähnten Felsensturz, der in der Nacht auf den 4. d. M. auf der Straße bei Varenna am Comer-See erfolgte, entnimmt die „Gazz. di Mil." folgende Einzelheiten aus einem Schreiben Cantu's: „Von den Dolomit-Felsen, durch welche die Militärsstrasse gesprengt ist, löste sich zwischen der zweiten und dritten Gallerie ein Stück ab und stürzte in den See. Das Geräusch und die Erschütterung waren so groß, daß die Bewohner in der Umgegend glaubten, es habe ein Erdbeben stattgefunden. Die Luft war ruhig und still; der See aber tobte und schäumte an jener Stelle; mehrere Balken wurden theils zerschmettert, theils von ihren Ketten losgerissen, theils endlich in die Höhe geschleudert und an den Ufern, ja sogar an den auf denselben gebauten Häusern zerschellt. Bei Malpensata überschwemmten die Wellen die am Ufer befindliche Brüstung, bombardirten das Wirthshaus mit Steinen, drangen waldstromartig in den durch die Felsen gesprengten Tunnel ein und füllten ihn mit Steinen und den Mauerfragmenten der eingerissenen Brüstung. In Menaggio, das 5 Miglien von dem Orte des Sturzes entfernt ist, lagen viele Barken am Ufer, die zur Befahrung eines Marktes bestimmt waren. Der Wellenschlag warf sie untereinander, stürzte mehre um und zerschmetterte einige; obwohl viele Menschen in den Barken schliefen, kam doch nur eine einzige Frau um, deren Leichnam noch nicht aufgefunden ist. In Tremezzina war das Wirthshaus von Ueberschwemmung bedroht; die Wassererschütterung wurde bis zum Vorgebirge Lavedo verspürt und selbst in Salo und noch an andern fernern Punkten stießen die Barken an einander.

** Vor einigen Tagen fand in Berlin der Uebertrit einer Berlinerin zum Islam statt. Die junge Dame, welche als Erzieherin nach Constantinopel geht, hat ihren Uebertritt als eine „Sache der Ueberzeugung" erklärt. Ein Reitknecht des jetzt nach dem Bosporus zurückkehrenden türkischen Gesandten Kemil Effendi soll zur Begründung dieser Ueberzeugung vieles beigetragen haben.

** Zur Feier des hundertjährigen Gedenktages (7. November) der Schlacht bei Roßbach hat die „Magdeburger Zeitung" den Siegesbericht mit denselben Lettern wieder abdrucken lassen, womit er vor hundert Jahren in demselben Blatte gestanden.

** Die Zahl XIV. hinter dem Namen der Familie Bilain hat schon viel Kopfzerbrechen verursacht und es laufen allerlei mythische Erklärungen darüber um. Die bekannteste ist die, daß die Vilain von dem erobernden Ludwig XIV. von Frankreich getadelt worden seien und sich die Ehre ausbedungen hätten, die Zahl XIV. ihrem Familiennamen hinzufügen zu dürfen. Diese Erklärung ist mit mehreren andern falsch; freilich gerathen wir aus der Mythe in den Calembourg, um uns zu retten. Die Zahl XIV. rührt von einem vlämischen Wortspiel her, das sich auf den ältesten Wappen der Familie Vilain befindet. Im Mittelalter hatten bekanntlich die städtischen Häuser ihre Namen, so gut wie die Schlösser und Burgen der Adeligen; ein solches Haus zu Gent in Flandern hieß „Vilain," vermuthlich aus echtem Bürger- und Freiheitstrotz, welcher die Erinnerung an die Erbhörigkeit (Villanus, Villain, unfreier Bauer) eben so wenig scheute, wie es später den Gueux einfiel, sich ihres Namens zu schämen. Die Mitglieder des Hauses Vilain führten die volle Zahl XIV. in der Mitte eines Kranzes von Hopfenblüthe (hop auf vlämisch), und lasen diese Sach-Charade (Rebus) also: Verdien in hope, das heißt „Verdiene in Hoffnung" oder „Vierzehn in Hopfen!" Das Geistreiche liegt sicher nicht in der Form des Calembourg, aber der freigewordene Villanus hatte sich mit tiefhistorischem Sinn die Hopfen- oder Hoffnungsblüthe zum Emblem gewählt. Maria Theresia von Oesterreich erhob durch Diplom vom 7. September 1758 den ersten Vilain zum Vice-Comes oder Vicomte.

** Von den 9 bis 10 Arbeitern, die bei dem am 28. October erfolgten Einsturz des rechten Flügels des Entrepots in Antwerpen unter den Trümmern begraben wurden, ist trotz namenloser Mühen, wie erwähnt, nach vier Tagen der Erste, und zwar wunderbarer Weise lebendig und unversehrt unter Balken, die ihn gedeckt haben, hervorgezogen worden. Er hätte zwischen einem Sack mit Reis und einer Kiste mit Zucker gelegen und sich davon sparsam genährt, um nicht zu viel Durst zu bekommen. Bis zum 7. d. sind außer diesem Geretteten noch fünf Leichen aufgefunden worden, die aber so starke Spuren der Verwesung an sich trugen, daß man daraus schließt, sie werden glücklicherweise gleich beim Einsturz des Gebäudes und nicht erst unter langsamen Qualen den Tod erlitten haben. Die noch stehen gebliebene Partie des eingestürzten Flügels ist übrigens so erschüttert, daß eine Abtragung derselben wohl nöthig werden wird; selbst für den baulichen Zustand des Hauptgebäudes ist man nicht ohne Besorgniß. Der Grundstein zum Entrepot ist noch zu holländischen Zeiten gelegt worden, die Vollendung desselben hat aber erst nach der Revolution stattgefunben. Ursprünglich auf Actien gebaut, ist es später vom Staate angekauft worden, und dieser war eben im Begriff, es wieder an den Credit mobilier (Société industrielle et commercielle d'Anvers) zu verkaufen, als die Katastrophe eintrat.

** Ueber die in Choisy-le-Roi gemachte Entdeckung bringen die französischen Journale neue und grauenvolle Details. Der Körper der armen jungen Frau, die auf so gräßliche Weise gemordet worden sein muß, war der Eingeweide beraubt, die man durch zwei lange Schnittwunden an den Seiten herausgezogen hatte. Im Uebrigen ist die ganze Fleischmasse eingesalzen, wodurch es erklärlich wird, daß sie zehn Monate hindurch, während welcher Zeit der Kadaver im Bahnhause von Choisy-le-Roi aufbewahrt wurde, liegen bleiben konnte, ohne durch den Verwesungsgeruch zur Entdeckung des Verbrechens zu führen.

** Der große Humbugvater Phineas Taylor Barnum, der auch in Europa so wohl bekannt ist, seit er die Demoiselle Lind im Lande herumführte, hat sich, neuesten Berichten aus New-York zufolge, von seinem Bankerotte binnen zwei Jahren erholt und ist wieder ein reicher Mann. Der Humbug nährt hier seine Leute; der sinnreiche Yankee, welcher das Hühnerfieber einführte und ansteckend machte, hat 50,000 Dollars allein mit Cochinchinahühnern verdient; jetzt weiß Jeder, daß sie weder mehr noch bessere Eier legen als ein gut gepflegtes Landhuhn. Barnum zahlte seinen Gläubigern 25 Cents vom Dollar und läßt nun sein Schloß Iranistan prachtvoller als zuvor herrichten.

Amtliche Erlässe.

Z. 820. **Edict.** (1328. 1-3)

Vom k. k. Bezirks-Amte als Gerichte zu Ulanów, wird kund gemacht, es sei im Monate Juli 1831 Nuchmann Schiffer in Ulanów ab intestato gestorben und es seien zu seinem Nachlasse aus dem Gesetze nebst Andere auch nachstehende Erben beruffen, als: Abraham Schiffer; Rachel und Israel Moszeles, Josel, Reisel und Malke Süsl. Mortko Brody, Süssel Schindelheim verehelichten Felsenfeld, Reisel Schindelheim verehelichte Birnbach und Reisel Schreiber verehelichte Strom.

Da der Aufenthalt dieser vermeintlichen Erben theils unbekannt ist, und die bekannten trotz der zugekommenen Verständigung sich nicht erbserklärt haben, theils, weil es ungewiß ist, ob sie am Leben sind: so wurde für sie und ihre Erben in der Person des Hrn. Benzion Spira aus Ulanow der Verlassenschafts Curator bestellt, und es werden daher obige Erben aufgefordert, binnen Einem Jahre vom unten gesetzten Tage angefangen, bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und mit dem für die obigen zitirten Erben bestellten Curator Hrn. Benzion Spira abgehalten werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Ulanów, am 22. August 1857.

N. 4986. **Edict.** (1327. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird der Frau Martine Trojacka, Edelfrau aus Pniów bekannt gemacht, es habe Wolf Fertig Geschäftsmann in Rzeszów gegen sie de präs. 27. Juni 1856 die Klage wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 214 fl. CM. hier überreicht, über welche am 1. Juli 1856 die Zahlungsauflage erflossen ist, und es sei weil der Kläger angibt, daß der Aufenthalt der Frau Geklagten gänzlich unbekannt ist, zur Vertretung derselben, auf deren Gefahr und Kosten der Rzeszower Gerichtsadvokat Hr. Dr. Zbyszewski als Curator aufgestellt worden, an welchem die Zustellung der Zahlungsauflage geschieht und welcher den Wechselstreit durchzuführen hat. Der Fr. Martine Trojacka wird die Wahrnung ertheilt, daß sie entweder den aufgestellten Hrn. Curator über den Wechselstreit gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen hat, widrigens sie sich die Folgen dieser Versäumniß selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 3. November 1857.

N. 4985. **Kundmachung.** (1326. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird der Frau Martine Trojacka Edelfrau aus Pniów bekannt gemacht, es habe Wolf Fertig Geschäftsmann in Rzeszów gegen Sie de präs. 27. Juni 1856 die Klage wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 690 fl. s. N. G. hier überreicht, über welche die Zahlungsauflage am 1. Juli 1856 erflossen ist, und es sei, weil der Kläger angibt, daß der Aufenthalt der Fr. Geklagten gänzlich unbekannt ist, zur Vertretung der Geklagten auf deren Gefahr und Kosten der Rzeszower Gerichtsadvokat Hr. Dr. Zbyszewski als Curator aufgestellt worden, an welchem die Zustellung der Zahlungsauflage geschieht, und welcher den Wechselstreit durchzuführen hat. Der Fr. Martine Trojacka wird die Wahrnung ertheilt, daß sie entweder den aufgestellten Herrn Curator über den Wechselstreit gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen hat, widrigens sie sich Folgen dieser Verabsäumung selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 3. November 1857.

Z. 7388. **Edict.** (1324. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Herrn Roman Broniewski, ökonomischen Curators-Stellvertreters der gräflich Ossoliński'schen Bibliothek Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. December 1855 Z. 7520 für die im Tarnower Kreise lib. dom. 47 pag. 385, 407, 411, 415, 423, 427, 431, 433, 439, 399 liegenden Gütter Wola Mielecka, Izbiska, Piątkowice, Podbórze, Podlesie, Jamy, Pień, Partynia, Schabowiec, Grzybów und Zgórsko (wovon Zgórsko dem Michael Gr. Ossoliński, die übrigen Güter aber den gräflich Ossoliński'schen Bibliothek landtäflich gehören) bewilligten Urbarial-Entschädiegungscapitals pr. 85913 fl. 50 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Jänner 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 3. November 1857.

Nr. 1284. **Edict.** (1319. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Limanowa wird bekannt gemacht, daß bei der Uebergabe der Acten das bestandene Dominium Brzezna einige Ellen Leinwand als corpus delicti übergeben habe. Nachden nicht bekannt ist woher diese Leinwand herrühre und wer der Eigenthümer sei, so wird derselbe aufgefordert binnen Jahresfrist von Tage der dritten Einschaltung gerechnet, sich zu melden und sein Recht zu dieser Leinwand nachzuweisen. widrigens dieselbe veräußert und der Erlös bei Gericht aufbewahrt wird.

Limanowa, am 7. November 1857.

N. 24274. **Kundmachung.** (1329. 2-3)

Im Grunde Erlasses der h. k. k. Lades-Regirung vom 3. November 1857 Z. 31742 wird zur Sicherstellung der für das hierortige Arbeitshaus im Verwaltungsjahre 1858 benöthigten ganzen und halben Schuhsohlen, Riemenleder dann Fett zum Einschmieren der Schuhe, Stroh und Brenöhl eine Licitation bei diesem Magistrate im III. Departament am 17. November 1857 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden, zu welcher Licitanten vorgeladen werden.

Krakau, am 10. November 1857.

Z. 12393. **Edict.** (1325. 2-3)

Vom k. k. [illegible]rnower Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der F[illegible]ian Głowacki, Kajetan und Felix Albertowskie Behu[illegible]s der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Juni 1855 Z. 3669 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 176 pag. 410 F. 411 liegenden Gut Bugaj bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 4177 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 22. September 1857.

N. 43833. **Kundmachung.** (1318. 3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Taback Großtrafik zu Radautz im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Czernowitz.

Die Taback-Großtrafik zu Radautz in Bukowina wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher für das hohe Aerar die günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit derselben ist auch der Kleinverschleiß der Stempelmarken minderen Gattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Taback-Materiale bei dem acht Meilen entfernten Taback-Bez.-Magazine zu Czernowitz und die Stempelmarken bei dem Steueramte in Loco zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes von Taback im Lokale des Großverschleisses eingeräumt, und es sind demselben zur Tabackmaterialbetheilung 40 Trafikanten zugewiesen, der Commissionär ist verpflichtet zur Betheilung der Trafikanten Frasin, Ullsna, Seletyn, Jowor und Moldawa in dem von Radautz 8 1/2 Meilen enternten Orte Teletyn eine Tabackniederlage auf eigene Kosten zu unterhalten.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1855 bis letzten October 1856:

An Taback 51,239 Pfunde . . . . 27058 fl. 5 kr.
An Stempelmarken der höheren Klasse — fl. — kr.
" minderen " 3494 fl. 18 kr.
Zusammen . . 30552 fl. 23 kr.

Nur die Taback- und Stempelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabackmateriale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtiget, die Bewilligung eines stehenden Credits im Betrage des tarifsmäßigen Werthes des unangreifbaren, also jederzeit am Lager zu unterhaltenden Vorrathes sammt Geschirr zuläßig, jedoch muß der zu credirende Betrag vorläufig durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistenden Caution sicher gestellt worden sein. Der Betrag dieses Credits, die Annahme der geleisteten Caution und die sofortige Eröffnung des Credits ist von der Entscheidung der k. k. Finanz-Landesbehörde abhängig, deren Ausspruch allein maßgebend sein wird. Das Stempelmateriale ist jedenfalls Zug für Zug zu bezahlen.

Die Caution im Betrage von 800 fl. — kr. für den Taback und das Geschirr, dann von — fl. — kr. für das Stempelpapier ist noch vor Uebername des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen vier Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes für jedes Gefäll abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben ein Vadium im Betrage von 80 fl. — kr. bei der k. k. Sammlungskasse in Czernowitz zu erlegen. Die dießfällige Quittung dem versiegelten mit der Stempelmarke von 15. kr. versehenen nach dem beigerückten Formulare ausgefertigten Offerte beizuschlietzen und letzteres längstens bis zum 7. December 1857 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Czernowitz zu überreichen.

Das Offert ist ferner mit der Nachweisung der Großjährigkeit und mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen, in welchem zugleich die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerenten, dann sein Verhalten überhaupt angegeben und seine Solidität und sein aufrechter Vermögensstand bestättigt sein muß.

Lemberg, am 30. October 1857.

Formulare eines Offerts.
(15 kr. Stempel).

Endesgefertigter erklärt sich bereit, d Taback
zu
unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften gegen Bezug von
das ist Perzent von der Summe des stattfindenden Tabackgroßverschleisses überhaupt und von
das ist Perzent von der Summe des Stempelmarken-Klein-Verschleis in Betrieb übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den ten 18
(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen.

Offert zur Erlangung d Taback
zu
mit Bezug auf die Kundmachung ddto.
von ten 18

Nr. 14281. **Edict.** (1322 3)

Vom k. k. Landesgerichte Krakau, als Handels- und Wechselgerichte wird über Ansuchen der Frau Maria Hettwer in Biala de präs. 28. October 1857 Z. 14281 der Inhaber des ihr abhanden gekommenen auf Franz Bogusz gezogenen, von ihm acceptirten aber von Niemanden als Trassanten gezeichneten in Biala Ende Mai 1857 zahlbar gestellten Wechsels ddto. Biala den 28. Februar 1857 über 400 fl. CM. aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung gegenwärtigen Edictes in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung diesem k. k. Landesgerichte vorzulegen, widrigens dieser Wechsel für amortisirt erklärt werden würde.

Krakau, am 2. November 1857.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	334''' 18	+ 2,0	87	Ost schwach	heiter	Nebel	− 4°5	+ 3°0
	10	334 33	− 1,4	100	" "	trübe			
16	6	333 88	− 2,6	100	" "	"			

Wiener Börse-Bericht
vom 14. November 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	81 7/8–81 15/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92–93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	94 1/2–95
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	79 5/8–79 3/4
detto „ 4 1/2%	69 1/4–69 1/2
detto „ 4%	63–63 1/4
detto „ 3%	49 1/2–50
detto „ 2 1/2%	40 1/4–40 1/2
detto „ 1%	15 3/4–16
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96––
Oedenburger detto „ 5%	95––
Pesther detto „ 4%	95––
Mailänder detto „ 4%	94––
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88 1/2–89 3/4
detto v. Galizien, Ung. ic. „ 5%	78 3/4–79
detto der übrigen Kronl. „ 5%	78 1/4–78 1/2
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	62–63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	311–312
detto „ 1839	136–136 1/2
detto „ 1854 4%	107 1/8–107 3/8
Como-Rentscheine	16 3/4–16 7/8
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	80–81
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	84–84 1/2
Gloggnitzer detto „ 5%	80–81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85–85 1/2
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	88–89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	107–108
Actien der Nationalbank	960–992
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4–99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt	190 1/4–190 1/2
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	112 1/4–112 1/2
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	231–232
„ „ Nordbahn	167 1/4–167 1/2
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	267 1/4–267 1/2
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100–100 1/16
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	98 1/2–98 3/4
„ „ Theißbahn	100–100 1/16
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	225–225 1/2
„ „ Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	525–527
„ „ detto 13. Emission	98 1/2–98 3/4
„ „ Lloyd	348–350
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59–60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	70–71
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19–20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29–30
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	80 1/2–80 3/4
F. Windischgrätz 20 „	27 1/2–27 3/4
Gf. Waldstein 20 „	27 3/4–28
„ Keglevich 10 „	14 1/4–14 1/2
„ Salm 40 „	41 1/4–41 1/2
„ St. Genois 40 „	38 1/2–38 3/4
„ Palffy 40 „	38 1/4–38 1/2
„ Clary 40 „	38 3/4–39
Amsterdam (2 Mon.)	91
Augsburg (Uso.)	108 1/2
Bukarest (31 T. Sicht)	264
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	107 1/4
Hamburg (2 Mon.)	79 1/2
Livorno (2 Mon.)	105
London (3 Mon.)	10 28
Mailand (2 Mon.)	105 3/4
Paris (2 Mon.)	125 3/4
Kais. Münz-Ducaten-Agio	11–11 1/8
Napoleonsd'or	8 28
Engl. Sovereigns	10 38
Ruß. Imperiale	8 42

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. / um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. / um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. / um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. / um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. / um 2 Uhr nach Mitternacht.

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des Friedrich Blum.

Montag, den 16. November 1857.

Der Müller und sein Kind.

Volksdrama in 5 Acten von Raupach.

Anfang 7 Uhr. Kassaeröffnung 6 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 25274. **Lizitations-Ankündigung** (1270. 3)

der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau.

I. Die Verfrachtung der Taback-Verschleißgüter:

a. vom Bahnhofe in Krakau zu dem Bezirksmagazine in Krakau;
b. vom Bahnhofe in Bochnia zu dem Bezirksmagazine in Bochnia;
c. von dem Bezirksmagazine in Bochnia zu dem Bezirksmagazine in Neu-Sandez;
d. vom Bahnhofe in Tarnow zu dem Bezirksmagazine in Tarnow;
e. von dem Bezirksmagazine in Tarnow zu dem Bezirksmagazine in Jaslo;
f. vom Bahnhofe in Oświęcim zu dem Filialmagazine in Babice;
g. von dem Filialmagazine in Babice zu dem Bezirksamte in Wadowice;
h. von dem Bahnhofe in Dembica zu dem Bezirksmagazige in Rzeszow;
i. von Kaschau zu dem Bezirksmagazine in Jaslo;
k. von dem Hauptmagazine in Lemberg zu dem Bezirksmagazine in Jaslo und
l. von dem Hauptmagazine in Lemberg zu dem Bezirksmagazine in Neu-Sandez wird für die Zeit vom 1. Jänner 1858 bis letzter December 1858 an den Mindestfordernden im Wege der schriftlichen Concurrenz überlassen werden, wobei bemerkt wird, daß die Verfrachtung auf den unten a. b. d. f. und h. angeführten Wegstrecken jene Verschleißgüter betreffe, welche mittelst der Eisenbahn in den genannten Bahnhöfen für die bezeichneten Bezirksmagazine einlangen.

Mit Ausnahme der Strecke Dembica-Rzeszów wird den Offerenten freigestellt, ihre Anbote alternativ auch auf die längere Dauer von Drei Jahren, d. i. vom 1. Jänner 1858 bis Ende December 1860 zu stellen.

II. Die Verfrachtung hat zum Gegenstande:

1. Jene Tabackverschleißgüter, welche den genannten Aerarialmagazinen aus den bezüglichen Fassungsorten zukommen werden.

2. Das unverschleißbar gewordene in die Verladungs-Stationen zurückgehende Tabackmateriale.

3. Das in Strafanspruch gezogene Tabackmateriale.

4. Das leere Tabackgeschirr, als: Kübel, Kisten und Säcke.

5. Drucksorten sind andere Oekonomatsgegenstände.

III. Die beiläufige jährliche Frachtmenge, die Wegestrecke zwischen den Auf- und Abladungsstationen, und der Betrag des für jede einzelne Station von den Anbotslustigen zu erlegenden Angeldes, ist aus der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen:

Auflad.-Station	Ablad.-Station	Frachtmen. Wien.Z.	Entfer. Meil.	Angd. fl.
Bahnh. in Krakau	Bez.-M. in Krakau	6037	1/4	100
„ Bochnia	„ Bochnia	3521	1/4	100
Bez.-M. in Bochnia	„ Neu-Sandez	110	8	150
Bahnh. in Tarnow	„ Tarnow	8300	1/4	150
Bez.-M. in Tarnow	„ Jaslo	106	7 5/8	150
Bahnh. in Oświęcim	Filial-M. Babice	6443	1/4	100
Fil.-M. in Babice	Bez.-M. Wadowice	4523	5 1/4	1000
Bahnh. in Dembica	„ Rzeszow	461	5 7/8	300
Kaschau	„ Jaslo	491	23 3/4	120
Hauptmag. Lemberg	„ Jaslo	2814	29	900
„ „	„ Neu-Sandez	2513	42 1/4	900

Der Unternehmer ist jedoch zur Verführung jeder Gewichtsmenge ohne Beschränkung, so wie sich der Bedarf herausstellen wird, verbunden.

Sollte in dem Contractjahre die Eisenbahn von Dembica nach Rzeszow ausgebaut und dem Waarentransporte eröffnet werden, so hat die Verpachtung der unter der Rubrik bemerkten Tabackgüter von Seite des Unternehmers mit dem Zeitpunkte der ihm von der Gefällsbehörde bekannt zu gebenden Betriebseröffnung aufzuhören.

IV. Den Offerenten bleibt unbenommen, den Anbot auf eine oder mehrere Stationen zu stellen, die Finanz-Landes-Direction behält sich jedoch das Recht vor, den Anbot bezüglich einer oder mehreren, oder aller in dem Offerte genannten Stationen zu bestätigen, und mit Jenen, welche für die ein- oder alternativ für die dreijährige Vertragsdauer den Anbot gestellt haben, den Vertrag nach eigener Wahl auf ein oder drei Jahre einzugehen.

V. Zu der Unternehmung wird Jedermann zugelassen, der nicht nach dem Gesetze hievon ausgeschlossen ist. Für alle Fälle sind davon ausgeschlossen: contractbrüchige Gefällspächter, dann diejenigen, die wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung wider die Sicherheit des Eigenthums, ferner Jene, die wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft oder wegen des Einen oder Andern in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

VI. Bei dieser Concurrenzverhandlung werden nur versiegelte Offerte angenommen, welche bis einschließig den 15. November 1857 Sechs Uhr Abends bei der Präsidial-Kanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direction einzureichen sind.

Das Offert hat den Namen der Station aus und zu welcher, die Zeitdauer, für welche und den in einer bestimmten Summe ausgedrückten Frachtlohn in Conv. Mze., um welchen die Verfrachtung nach dem Wiener Zentner Sporco und für die ganze Wegesstrecke übernommen werden will, dann die darin vorkommenden Beträge in Ziffern und Buchstaben geschrieben, endlich die Erklärung zu enthalten, daß sich der Offerent allen Licitationsbedingnissen unbedingt unterziehe.

Dem Offerte ist das im Absatze III. bezeichnete Angeld und das von der zuständigen politischen Behörde ausgestellte, und von dem betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Director koramisicte Zeugniß über den aufrechten Vermögensstand des Offerenten und seine Solidität als Geschäftsunternehmer anzuschließen. Das Angeld kann aber auch bei einer k. k. Sammlungs- oder anderen Gefälls-Kasse erlegt und die Quittung hierüber unter ausdrücklicher Berufung auf dieselbe dem Offerte angeschlossen werden.

Das Angeld vertritt bei dem Ersteher zugleich die Stelle der Vertrags-Caution.

Der Anbot muß vom dem Offerenten eigenhändig mit Vor- und Zunamen, oder mit seinem Handzeichen, wozu auch die hebräischen Unterschriften gerechnet werden, unterfertigt, im letzteren Falle aber nebst dem von zwei unbedenklichen Zeugen mitgefertigt sein, deren Einer den Vor- und Zunamen des Offerenten zu schreiben, und daß er dieß gethan hat, durch den Beisatz als Namensfertiger und Zeuge auszudrücken hat. Ferner muß der Wohnort und die Beschäftigung des Offerenten angegeben, endlich das Offert von Außen mit den der Gegenstand des Anbotes bezeichnenden Aufschrift versehen werden.

Zur Vermeidung von Abweichung folgt ein Formulare eines solchen Offerts, das mit der Stempelmarke von 15 kr. zu versehen ist:

Formulare:

Ich Endesgefertigter verpflichte mich, die Tabackgüter aus zu 18 um den Frachtlohn von (Geldbetrag in Ziffern), Sage: (Geldbetrag in Buchstaben) für einen Wiener Zentner Sporco und für die ganze Wegesstrecke zu transportiren, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Licitations-Ankündigung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau vom 15. October 1857 Z. 25274 und in dem Versteigerungs-Protocolle enthaltenen Bestimmungen genau kenne, und mich denselben unbedingt unterziehe.

Als Angeld schließe ich den Betrag p. fl. kr. CM. (oder die Quittung der k. k. Kasse in vom ten 1857 Journ. Art. über den Betrag von fl. kr. CM.) nebst dem Qualificationszeugnisse dto. den bei.

(Ort der Ausfertigung) den ten 1857.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Erverbszweiges und Aufenthaltsortes).

VII, Für den Offerenten ist der Anbot vom Augenblicke der erfolgten Ueberreichung des Offertes, für das Aerar dagegen erst vom Tage der Zustellnng des bestätigten Vertrages, oder der Verständigung von der Annahme des Anbotes verbindlich. Von Seite des Offerenten findet daher kein Rücktritt statt.

VIII. Die commissionelle Eröffnung der Offerte wird am 16. November 1857 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau vorgenommen.

Als Ersteher wird Derjenige angesehen werden, dessen Forderung sich nach dem Befunde der Finanz-Landes-Direction als die günstigste herausstellt.

IX. Offerte, denen eines der im Absatze VI. angeführten Erforderniße mangelt, oder welche nach dem Festgesetzten Termine einlangen, werden nicht berücksichtigt werden.

Die Finanz-Landes-Direction behält sich übrigens das Recht vor, das Resultat der Concurrenzverhandlung ganz oder zum Theile zu verwerfen und zu einer neuerlichen Versteigerung jener Vertragsobjecte zu schreiten, für welche keine annehmbaren Frachtpreise gestellt wurden.

X. Die übrigen Bedingnisse können bei jeder Finanz-Bezirks-Direction so wie auch bei der Hilfsämter-Direction dieser, dann der Finanz-Landes-Direction in Lemberg, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau, am 15. October 1857.

Z. 12687. **Edict.** (1279. 3)

Vom k. k. Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider bie erbserklärten Erben des Grafen Johann Paris als: Mathias Parys, Eleonore Horodyska, Felixa Matczyńska, Justine Parys und Emanuel Drohojewskie, die Eheleute Hr. Nikolaus und Frau Marianna Jawornickie und die Frau Justine Fugielska, wegen Extabulirung der über der Realität Nr. 439 G. IV. in Krakau zu Gunsten der Masse des Johann Grafen Parys haftenden Caution von 2849 fl. p. 27 gr. p. (Hauptbuch G. IV. vol. 2 pag. 363 n. 6 on.) unterm 25. October 1857 z. Z. 12687 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 22. December 1857 festgesetzt wurde.

Die abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Belangten werden demnach von der ausgetragenen Klage und der darüber eingeleiteten Verhandlung, dann von dem Umstande, daß ihre Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten der Hr. Advokat Dr. Balko, welcher ihnen, mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zyblikiewicz in der Verlassenschaftangelegenheit nach dem Grafen Johann Parys zum Curator bestellt ist, zu führen hat, mittels Edictes mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß sie zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und solchen diesem Landes-Gerichte namhaft zu machen haben, überhaupt aber die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 13. October 1857.

Z. 5383. **Edict.** (1297. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Tarnów werden zur Zuweisungs-Verhandlung des für das im Tarnower Kreise liegende Gut Borowa ermittelten Entschädigungs kapitals pr. 22127 fl. 2 4/8 kr. CM. die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger als Abraham Koss, Theresia Niedzielska, Apolonia Olpińska. Marianna Kopalska und Johanna Hordyńska hiemit aufgefordert, bei diesem Kreisgerichte zu der am 13. Jänner 1858 um 4 Uhr Nachmittags bestimmten Tagsatzung zu erscheinen, und sich über die von der bezugsberechtigten Fr. Anna Gräfin Romer einseitig gemachten Rechnung der noch zu zahlenden Kaufschillingsrechtes für das im Executionswege verkaufte Gut Borowa zu äußern, oder dem für sie in der Person des Hrn. Advok. Dr. Jarocki bestellten Curator ad actum ihre Behelfe um so gewisser mitzutheilen, als sonst sie dem Anbringen den Bezugsberechtigten für beitrettend angesehen werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 13. October 1857.

Z. 12493. **Edict.** (1298. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mitbelangten Dominik, Josef und Theofila Pietruskie oder für den Fall des Todes derselben, den unbekannten Erben derselben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und andere wegen Extabulatirung und Löschung des Rechtes der über Rzuchowa dom. 8 pag. 560 n. 17 on. und Woźniczna dom. 8 pag. 546 n. 10 on. urspringlich intabulirten und nur auf den Rest Kaufschilling dieser Güter pr. 40474 fl. CM. mit Aufrechthaltung der Haftung der Indemnisation übertragenen Summe pr. 34925 fl. s. N. G. sowohl aus dem Lastenstande des Kaufschillings als auch aus der Indemnisation dieser Güter die Fr. Alexandra de Strzyżowskie Stadnicka im eigenen Namen und als Mutter und Vormünderin Namens ihrer minderjährigen Tochter Eugenia Stanislawa Ludowica 3 N. Stadnicka sub. präs. 18. September 1857 z. Z. 12493 eine mündliche Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 23. December 1857 um 10 Uhr Vormit. angeordnet wird.

Da das Leben und der Aufenthaltsort der Belangten Dominik, Josef und Theofila Pietruskie oder für den Fall des Todes derselben, deren Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Serda mit Substituirung des Advok. Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 30. September 1857.

N. 12781. **Edict.** (1299. 3)

Von dem k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem, dem Leben und dem Aufenthalte nach unbekannten Matheus Gfn. Baworowski und im Falle seines Todes seinen unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Frau Caroline Gfin. Rej Namens der minderjährigen Stanislaus, Mieciślaus und Helena Gr. Rej wider dieselben unterm 24. September 1857 z. Z. 12781 eine Klage wegen Löschung der zu Gunsten des Mathäus Gfn. Baworowski im Lastenstande der Güter Przecław sammt Zugehör dom. 46 pag. 442 n. 35 on., dom. 46 pag. 385 n. 21 on., dom. 46 pag. 399 n. 22 on. pränotirten Verpflichtung und Löschung dieser ganzen Lastenposten angebracht habe, worüber unter Einem zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Hr. Adv. Dr. Rutowski mit Substituirung des Hrn. Adv. Dr. Stojałowski auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt, zugleich jener Curande aufgefordert, zur Wahrung seiner Rechte das Erforderliche vorzukehren.

Aus dem Rathe der k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, den 1. October 1857.

Ankündigung. (1292. 3)

In Folge hohen k. k. Armee-Ober-Commando-Rescripts-Abtheilung 16, Nr. 4296 vom 13. October 1857 und diesfalls herabgelangten hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnung Sekz. III., Abth. 4, Nr. 9299 ddto. Lemberg am 19. October 1857, wird am 13. November 1857 um die 10. Vormittagsstunde bei der Krakauer k. k. Kreisbehörde die alternative Sicherstellung mittelst versiegelten Offerten über die Einlieferung von:

17295 Sage! Siebenzehn Tausend Zweihundert Fünf und Neunzig N. O. Metzen Hafer à 45 Pfd; zum Auslangen vom 1. November 1857 bis Ende April 1858; oder aber

25884 Sage! Fünf und Zwanzig Tausend Achthundert Vier und Achtzig N. O. Metzen Hafer à 45 Pfd. zum Auslangen vom 1. November 1857 bis Ende Juli 1858 nach Podgorze und Krakau vorgonommen werden.

Die Bedingnisse sind folgende:

1. Das vorstehende Naturale ist in nachstehenden Terminen und Raten einzuliefern:

Bedarf für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende April 1858 benanntlich: December 1857, Jänner, Februar, März, April 1858. — Bedarf für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende Juli 1858: entweder 8647 oder 5176, 8648 oder 5176, 5176, 5176, 5180.

2. Werden bei dieser Verhandlung auch Anbote auf kleinere Partheien, jedoch nicht unter 200 n. ö. Metzen angenommen, damit auch den minder bemittelten Unternehmern, der Zutritt in dieser Verhandlung gestattet werde; hiernach es Jedem auch anheimgestellt wird, sich nach Umständen entweder an dieser ganzen, oder auch nur theilweisen Lieferung zu betheiligen.

3. Der zu liefernde Hafer muß trocken, nicht dumpfig, nicht ausgewachsen, nicht mit Lolch, oder sonstig fremden Saamereien vermengt, von der Durchschnittsbeschaffenheit der besten und mittleren Gattung wenigstens 45 n. ö. Pfund im Gewichte pr. n. ö. Metzen schwer und derart rein sein, daß bei der mittelst einer Windreuter vorgenommen werdenden Probe-Reuterung nicht mehr als 4 Percent an Staub, Spreu, leeren Körnern und fremdartigen Saamereien abfallen.

4. Jeder Offerent hat bei der Behandlungs-Behörde mit seinem deutlich verfaßten, keine fremdartige Bedingungen und Bedeutungen enthaltenden versiegelten Offerte, jedoch unter besonderem Couverte ein Vadium oder Reugeld, welches in 10% von Werthsbetrage der offerirten Lieferung besteht, einzureichen, oder über dessen bei der nächsten Militär-Casse bewirkten Erlag den Depositen- oder Abfuhrs-Schein dahin einzusenden. Dieses Vadium hat entweder im Baaren, oder in von der k. k. Finanz-Procuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Urkunde zu bestehen. Von dem Erlage dieses Vadiums sind jedoch jene solid bekannten Urproduzenten befreit, welche ihrem Besitzstand verhältnißmäßige Quantitäten der eigenen Erträgnisse anbieten, und welche in ihrem Offerte bloß die Erklärung zu geben haben, daß sie für die Zuhaltung ihres Antrages mit ihrem Gesammt-Vermögen haften, wobei sie genau nach dem beiliegenden Formulare zu benehmen ist.

5. Die schriftlich gesiegelten Offerte haben am bestimmten Tage, also am 13. November l. J. bis längstens 4 Uhr Nachmittags bei der Krakauer k. k. Kreisbehörde einzulangen; weil später eintreffende, mit dem gehörigen Vadium nicht versehene oder nicht den vorerwöhnten Bedingungen gemäß verfaßte Offerte, oder auch solche in welchen sich eine Entscheidungsfrist bedungen wird, im Sinne der hohen Vorschriften nicht berücksichtiget werden können; es sei denn, daß eine oder der andere Unternehmunglustige an der Einsendung des schriftlichen Offertes gehindert wäre, und es vorziehen sollte einen mündlichen Anbot zu machen, so wird dieser gleichfalls gestattet; doch muß dieser noch vor Eröffnung der schriftlichen Offerte gestellt werden.

6. Die Resultate gegenwärtiger Lieferungs-Behandlung werden durchgehends der hohen Armee-Ober-Commando-Entscheidung unterzogen, und es bleibt freigestellt das offerirte Hafer-Quantum entweder für die erste oder zweite Bedarfs-Periode ganz oder nur theilweise zu genehmigen und eben so nach Umständen gänzlich rückzuweisen.

7. Die eingereichten Offerte sind für die Anbietenden gleich, für das hohe Aerar aber erst nach erfolgender hohen Genehmigung verbindlich.

8. Nachtrags-Offerte überhaupt werden auf keinen Fall berücksichtiget, sondern einfach ad acta gelegt, aber auch solche nachträglichen Anbote, mittelst denen der Unternehmer seinen ursprünglichen Antrag auf sich selbst ermäßigt, nicht beachtet werden; weil jeder Offerent, ist er sonst ein solider und reeller Geschäftsmann, seinen billigsten Anbot gleich bei der Behandlungs-Commission abzugeben hat.

9. Die Bezahlung für jede abgestellte Lieferungs-Rate wird monatlich entweder in Bank-Noten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten Papiergelde gegen classenmäßig gestempelte Quittungen aus der Podgorzer k. k. Militär-Bezirks-Regie und Verrechnungs-Magazins-Cassa geleistet werden.

10. Schlüßlich wird noch ausdrücklich bemerkt, daß eine weitere Lieferungs-Termins-Erstreckung unter keiner Bedingung zugestanden werden, und die Abstellung vorerwähnten Hafer-Quantums nach Bedarf entweder in Krakau oder in Podgorze und zwar bis in die angewiesenen Magazins-Behältnisse auf Kosten der Unternehmer

zu geschehen haben wird, ferner die übrigen Licitations-Bedingnisse täglich während den üblichen Amtsstunden in der Podgorzer k. k. Verpflegs-Magazins-Amts-Kanzlei eingesehen werden können.

K. k. Militär-Bezirks-Regie- und Verrechnungs-Magazins-Verwaltung zu

Podgórze, am 25. October 1857.

Offerts-Formular: A.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in Nr. . . (Ort und Kreis) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddto. Podgórze am 25. October 1857:

. . . Sage: . . . . n. ö. Metzen Hafer à . Pfund zu dem Preis von . . . fl. . . kr., Sage: . . . . Gulden . . . . . Kreuzer Wiener Währung pr. n. ö. Metzen; unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingnisse und Beobachtung aller sonstigen für solche Lieferungen bestehenden Contrahirungs-Vorschriften in das k. k. Militär-Verpflegs-Magazin nach Bedarf entweder zu Krakau oder Podgorze (entweder im 2 gleichmonatlichen Raten bis Ende Jänner 1858 oder in 6 gleichmonatlichen Raten bis Ende April 1858) liefern, und für dieses mein Offert (Beisatz für Produzenten) mit meinem gesammten Vermögen (Beisatz für Handelsleute) mit dem erlegten Vadium von . . . fl., Sage: . . . Gulden Conventions-Münze (im Baaren oder Staatspapieren) haften zu wollen.

N. . . . . den ten November 1857.

N. N. (Vor- und Zuname)
Stand und Charakter.

Formular B.

für das Couvert über das Offert.

An die Löbliche k. k. Lieferungs-Behandlungs-Commission im k. k. Kreisamte

zu Krakau.

Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung ddto. Podgorze am 25. October 1857.

Formular C.

für das Couvert zum Vadium oder Depositenschein.

An die Löbliche k. k. Lieferungs-Behandlungs-Commission im k. k. Kreisamte

zu Krakau.

Mit dem (Vadium oder Depositenschein) pr. . . fl. CM. zur Behandlung laut Kundmachung ddto. Podgorze am 25. October 1857.

N. 34389. **Kundmachung.** (1300. 3)

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Zur Wiederbesetzung der am k. k. Gymnasium in Brün erledigten Lehrerstelle der lateinischen und grichischen Sprache, womit ein Gehalt jährlicher (900) Neunhundert Gulden mit dem Anspruche auf Vorrückung in Eintausend Gulden und die gesetzlichen Decenalzulagen verbunden ist, wird der Concurs bis 10. December 1857 ausgeschrieben. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, besonders mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für diese Fächer am ganzen Gymnasium, so wie über ihre allenfällige subsidiarische Verwendbarkeit in anderen Gegenständen, versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Länderstellen bis zu dem bezeichneten Termine hieramts zu überreichen.

Brünn, am 20. October 1857.

N. 7115. **Licitationskundmachung.** (1304. 3)

Nach Intimation des hohen k. k. Landes-Regierungs-Erlasses vom 2. October l. J. Z. 30984 hat das h. k. k. Unterrichts-Ministerium mit Erlaß vom 16. September l. J. Z. 14743 den Umbau der Krakauer k. k. Sternwarte genehmiget.

Zur Verpachtung der dabei vorkommenden Arbeiten, wird eine mündliche Licitation am 9. December l. J. um 10 Uhr Morgens, in der Amtskanzlei der k. k. Landes-Bau-Direction stattfinden.

Die zu verpachtenden Arbeiten sind:

I. Erdarbeit nach 2 Kostenüberschlägen berechnet mit 102 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.
II. Mauerarbeiten nach 3 Kostenüberschlägen berechnet mit 11739 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.
III. Steinmetzarbeiten nach 2 Kostenüberschlägen berechnet mit 1939 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.
IV. Zimmermannes-Arbeit, mit 3698 fl. $58\frac{3}{4}$ kr.
V. Klempner-Arbeit, mit 2373 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.
VI. Tischlerarbeit nach 2 Kostenüberschlägen, mit 1267 fl. 45 kr.
VII. Schlosserarbeit nach 2 Kostenüberschlägen berechnet mit 740 fl. 39 kr.
VIII. Glaserarbeit nach 2 Kostenüberschlägen berechnet mit 251 fl. $6\frac{1}{4}$ kr.
IX. Anstreicherarbeit nach 2 Kostenüberschlägen berechnet mit 286 fl. 59 kr.
X. Malerarbeit mit 143 fl. $36\frac{1}{2}$ kr.
XI. Schmiedearbeit mit 212 fl.
XII. Asphaltirung mit 611 fl. 48 kr.
XIII. Gußeisen und Maschienenschlosser-Arbeit berechnet mit 3725 fl.
XIV. Pflasterarbeit, mit 284 fl. 26 kr.

Die allgemeinsten Bedingnisse unter welchen die Licitation stattfindet, sind:

§. 1.

Die genannten Arbeiten und zugehörigen Lieferungen werden zuerst einzeln, dann aber im Ganzen licitirt, und dem Mindest fordernden überlassen werden. Bei der Ausbietung der Arbeiten in concreto wird derjenige Vertrag als Ausrufspreis angenommen werden, welcher durch die bei den einzelnen Ausbiethungen erzielten Mindestbothe als Summe entsteht. Ausgenommen von der mündlichen Licitation ist nur die unter Post XIII. enthaltene Gußeisen- und Maschienenschlosserarbeit, deren Behandlung weiter unten angegeben werden wird.

§. 2.

Zur Licitation werden nur solche Personen zugelassen, welche vollkommen vertrauenswürdig sind. Diejenigen Personen, welche nicht selbst Meister jener Arbeit sind, die sie erstehen wollen, müssen sich ausweisen, daß sie die erstandenen Arbeiten durch befugte Meister ausführen lassen werden.

§. 3.

Unternehmungslustige, welche verhindert sind, bei der mündlichen Licitation zu erscheinen, können Offerte einbringen; dieselben müssen dann den Namen, Charakter und die Wohnung des Offerenten genau angegeben enthalten, sie müssen die Arbeit auf welche der Anboth gemacht wird, und diesen selbst in Buchstaben und Ziffern genau bezeichnen, mit dem vorgeschriebenen Cautionsbetrage belegt und vorschriftsmäßig gestempelt sein. Die Aufschrift des versiegelten Offertes hat den Gegenstand auf welchen licitirt werden will, zu bezeichnen. Falls die Anbothe der schriftlichen Offerte, welche nach dem Schluße der mündlichen Licitation eröffnet werden, dem Mindestbothe der anwesenden Licitaten gleich sein sollten wird dem Letzteren der Vorzug gegeben. Schriftliche Offerte werden jedoch nur bis zur zwölften Mittagsstunde des Licitationstages angenommen.

§. 4.

Ueber die Lieferung der Gußeisen- und Maschienenschlosserarbeit, werden nur schriftliche Offerte angenommen, welche nach §. 3 ausgestellt sein müssen.

§. 5.

Jeder Licitat hat vor Beginn der Licitation 10% von dem Ausrufspreise als Reugeld zu erlegen, welches nach geschlossener Licitation Nichterstehern allsogleich zurückgegeben, dem Ersteher als Caution zurückbehalten werden wird.

§. 6.

Der Unternehmer hat als Mindestbiethender nach der Licitation die bezüglichen Pläne, Bauacten und Bedingungen als eingesehen durch seine Unterschrift zu bestätigen und bleibt durch seinen Anboth zur Ausführung verpflichtet während das h. Aerar die gegenseitige Verpflichtung erst nach erfolgter Ratification des Liciationsactes antritt.

§. 7.

Nach geschlossener Licitation wird kein weiterer Anboth angenommen.

§. 8.

Nach der erfolgten Genehmigung der Licitationsverhandlung werden auf Grund des Protokolles Verträge geschlossen. So lange diese nicht abgeschlossen sind, vertritt das Protokoll die Stelle des Vertrages. In beiden Fällen hat der Ersteher die Kosten der Stemplung zu tragen.

§. 9.

Die Pläne, Vorausmaße, von Auszug aus dem Kostenanschlage, dann die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse können während der Amtsstunden, der k. k. Baudirection eingesehen werden.

Von der k. k. Landes-Baudirection.

Krakau, am 4. November 1857.

N. 1359. **Edict.** (1311. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Czarny Dunajec Sandecer Kreises werden nachstehende illegal abwesende Militärpflichtige als:

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G. J.
Jacob Konopka	Ratułów	135	1836
Johann Michniak	Ciche	459	„
Andreas Bednarz	Międzyczerwone	59	„
Adalbert Gąciarczyk	Ciche	15	„
Johann Zeglin	„	469	„
Johann Komperda	Rogoźnik	137	„
Johann Gocek	Starebystre	92	1835
Johann Gąsienica	Zakopane	398	1833
Josef Kowalczyk	Czarny Dunajec	363	„
Valentin Niemiec	Kościelisko	—	1832
Johann Stasiel	Zubsuche	162	„
Josef Szczypta	Witow	102	„
Andreas Bachleda	Zakopane	264	„
Josef Bilski	Wróblówka	99	1831
Johann Gasieniec	Chochołów	181	„
Theofil Pamulski	Starebystre	10	„
Andreas Mulica	Ratułów	241	„
Johann Leja	Ciche	162	„
Johann Biela	Starebystre	220	„
Mibhael Babel	Czarny Dunajec	265	„
Thomas Obrochta	Starebystre	296	„

aufgefordert binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Krakauer Zeitung in ihre Heimath zurückzukehren, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Czarny Dunajec, am 9. October 1857.

N. 5374. **Edict.** (1313. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Belangten: Alexander Żurowski, Kunigunda Borzykowska, Marianna Niżyńska und deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, ferner den Erben des Bernhard Stadnicki als: Johann Nep. und Sebastian Stadnicki, Thekla de Stadnickie Lustowska, Magdalena Stadnicka und Barbara Stadnicka und deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten allfälligen Erben — endlich den Brüder Vincenz und Josef Witwicki so wie deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Stanislaus und Felix Czerski wider die k. k. Finanz Prokuratur in Krakau Namens des Religionsfondes und wider dieselben wegen Extabulirung aus dem Lastenstande des Vorwerks Brzeziny Sandecer Kreises verschiedener in der Tabularpost dom. 27 pag. 269 n. 7 on. bezüglich die Tabularpost dom. 27 pag. 258 n. 2 här. intabulirten Forderungen de präs. 7. September 1857 Z. 5374 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreites auf den 13. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der obenbenannten Mitbelangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Mitbelangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 14. October 1857.

Z. 12189. **Edict.** (1314.3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Herrn Ludwig Kępiński, ferner Ludwig Romer als Vormund der minderj. Sigismund und Miezislaus Kępińskie, dann Ignatz Gf. Dębicki als Vater des minderj. Julius Gf. Dębicki und Fr. Elisabeth Milzecka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. Jänner 1856 N. 135 für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 67, 323 pag. 32, 116, 120 liegenden Güter Pierzchow Nieznanowice und Jaroszówka bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 16,440 fl. $7\frac{4}{8}$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 13. October 1857.

Z. 12862. **Edict.** (1315.3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Herrn Alexander Zdzeński Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 14. April 1856 Z. 1445 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 64, 96, 110, 41, 246 pag. 163, 33, 360, 89, 69 und 104 liegende Gut Płaszow mit Płaszow Antheil, Przewóz und Rybitwy bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 19,563 fl. 30 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 13. October 1857.

Z. 13238. **Edict.** (1316.3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird den mit Barbara de Pruszowskie erzeugten Erben des Michael de Zakliczyn Jordan, dannn dem Herrn Adalbert Linowski, dessen Erben und Rechtsnachfolgern, welche alle unbekannten Aufenthaltes sind, mittelst gegenwärtigen Edictes bekanntgemacht, es habe wider dieselben Frau Karoline de Biberstein Starowiejska durch den Advocaten Herrn Dr. Machalski wegen Löschung der zu Gunsten der Belangten auf den Gütern Jurczyce haftenden Forderungen pr. 6000 fl. poln. nebst Zinsen, dann 168 fl. poln. 24 Gr. und 3000 fl. poln. sub präs. 7. October 1857 Z. 13,238 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagfahrt auf den 15. December 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung, und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvocaten Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Alth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, den 27. October 1857.

N. 33342 **Kundmachung.** (1307. 3)

Im h. k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten werden für das Baufach in den Kronländern mehrere beeidete Rechnungs-Praktikanten mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. und mit der Einreichung in die XII. Diätenklasse aufgenommen.

Die Aufzunehmenden müssen die technischen Studien mit gutem Erfolge absolvirt haben, und außer der deutschen, die italienische oder die ungarische oder eine slavische Sprache sprechen und schreiben.

Nach einer in Rechnungs-Departament des k. k. Handelsministeriums zurückgelegten Probezeit von sechs Wochen, werden die tauglich befundenen Candidaten als prov. Praktikanten beeidet und es wird ihnen vom ersten Tage des hierauf folgenden Monats das oben bezeichnete Adjutum flüßig gemacht werden.

Nach Maßgabe ihrer Befähigung und Verwendung werden diese Praktikanten nach dem dienstlichen Bedarfe, ohne anderweitige Bewerbungen auszuschließen, zu Revisionsassistenten der technischen Rechnungsabtheilungen bei den Baudirectionen befördert werden und verpflichtet sein, jeder solcher Ernennung in jedes Kronland, für welches sie bestimmt werden sollten, Folge zu leisten.

Bewerber um eine solche Praktikantenstelle haben ihre Gesuche, die mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, den Zeugnissen über die Moralität und ihre etwaige bisherige Verwendung belegt sein müssen, und zwar wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst unmittelbar bei dem h. Handelsministerium einzubringen.

Was hiermit im Grunde Erlasses des h. Handelsministeriums vom 11. October 1857 Z. 2471 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der Landes-Regierung.

Krakau, am 29. October 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter